

Deutsche Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften

Verwaltungswissenschaftliche Informationen

44. Jahrgang
Heft 3/4 – 2016

Alt-Moabit 140 – 10557 Berlin
www.deutschesektion-ias.de

Verwaltungswissenschaftliche Informationen

**Herausgegeben von der Deutschen Sektion des Internationalen Instituts für
Verwaltungswissenschaften, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin.**

Mitarbeiter dieses Heftes:

Dr. Gisbert Brinkmann	Br
Dr. Christoph Hauschild	Ha
Klaus Pfeiffer	Pf
Marion Weick Saucy	We

ISSN 0722-5059

Redaktionsschluß: Dezember 2016

Deutsche Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften

Verwaltungswissenschaftliche Informationen

44. Jahrgang
Heft 3/4 – 2016

Inhalt

	Seite
I. Inhaltsangaben fremdsprachiger Zeitschrift	
1. Revue Internationale des Sciences Administratives/ International Review of Administrative Sciences, Brüssel	5
2. Administration publique, Brüssel	8
3. Revue française d'administration publique, Paris	11
4. Public Administration Review (Washington)	13
5. Canadian Public Administration/Administration publique du Canada, Toronto	18
6. Australian Journal of Public Administration	20
II. Berichte, Gutachten, Untersuchungen	
1. Aus dem Bereich des Bundes	22
2. Aus dem Bereich der Länder	22
3. Aus weiteren Bereichen	25
III. Aus Bundestag und Bundesrat	27
IV. Deutsche Kurzfassung fremdsprachiger Aufsätze	
1. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser: Ministerielle Politikberater und öffentlich Bedienstete in der kanadischen Regierung	Ha 29
2. Die alternativen Streitschlichtungsmethoden. Das Wagnis einer Bürgerjustiz im kongolesischen Verwaltungsstreitverfahren	Pf 31
3. Ethische Fragen der Überwachung durch privaten Gebrauch von Drohnen	Br 39
V. Tagungsbericht	44
VI. Hinweis	49

*) Bezugsquellennachweis auf Seite 50

I. Inhaltsangaben fremdsprachiger Zeitschriften

1. International Review of Administrative Sciences, Brüssel Revue Internationale des Sciences Administratives, Brüssel

Band 82, Heft 2, 2016

Institutional impact assessment in multi-level systems: conceptualizing decentralization effects from a comparative perspective (Sabine Kuhlmann and Ellen Wayenberg)

Institutionelle Wirkungsanalyse in Mehrebenensystemen: Dezentralisierungseffekte in vergleichender Perspektive (S. 233-254)

Decentralization of the French welfare state: from „big bang“ to „muddling through“ (Renate Reiter and Sabine Kuhlmann)

Dezentralisierung des französischen Wohlfahrtsstaates: vom „großen Knall“ zum „Durchwursteln“ (S. 255-272)

In the twilight of decentralization? Testing the limits of functional reforms in the era of austerity (Nikolaos-Komninos Hlepas)

In der Dämmerung der Dezentralisierung? Die Grenzen von Funktionalreformen in Zeiten von Sparpolitiken (273-290)

Decentralizing for performance? A quantitative assessment of functional reforms in the German Länder (Falk Ebinger and Philipp Richter)

Dezentralisierung zur Steigerung von Leistung? Eine quantitative Bewertung von Funktionalreformen in den deutschen Bundesländern (S. 291-314)

„In wealth and in poverty?“ The changing role of Spanish municipalities in implementing childcare policies (Carmen Navarro and Francisco Velasco)

„In Reichtum und in Armut?“ Die veränderte Rolle spanischer Gemeinden bei der Umsetzung von Kinderbetreuungspolitiken (S. 315-334)

Is centralization the right way to go? The case of internal security policy reforms in Switzerland in the light of community policing (Caroline Jacat-Descambes and Julien Niklaus)

Ist Zentralisierung der richtige Weg? Der Fall der innenpolitischen Sicherheitsreformen in der Schweiz im Licht der Kommunalpolitik (S. 335-353)

Planning in England: New Public Management, Network Governance or Post-Democracy? (Martin Laffin)

Planung in England: New Public Management, Netzwerk Governance oder Post-Demokratie? (S. 354-372)

Exploring information-seeking processes by businesses: analyzing source and channel choices in business-to-government service interactions (Yvon van den Baer, Willem Pieterse, Jan van Dijk and Rex Arendsen)

Die Prozesse zur Informationssuche durch Unternehmen: Quellen und Kanäle in öffentlich-privaten Dienstleistungsbereichen (S. 373-391)

Governing the smart city: a review of the literature on smart urban governance (Albert Meijer and Manuel Pedro Rodriguez Bolivar)

Die Verwaltung der smarten Stadt: Eine Besprechung der Literatur zur smarten Stadtverwaltung (392-408)

Band 82, Heft 3, 2016

Strategic management in public administrations: a result-based approach to strategic public management (Bachir Mazouz and Anne Rousseau with the collaboration of Pierre-André Hudon)

Strategisches Management in öffentlichen Verwaltungen: ein ergebnisorientierter Ansatz (S. 411-417)

A public strategy under construction? Coordination and performance in territorial innovation systems (Daniel Fixari and Frédérique Pallez)

Eine öffentliche Strategie in der Entstehung? Koordinierung und Leistung in örtlichen Innovationssystemen (S. 418-434)

Strategic management in the public sector: a rational, political or collaborative approach? (Christophe Favoreau, David Carassus and Christophe Maurel)

Strategisches Management im öffentlichen Sektor: ein rationaler, politischer oder gemeinschaftlicher Ansatz? (S. 435-453)

Sensemaking and the political-administrative interface: the challenges of strategically steering and managing in a local public service (Marianne Audette-Chapdelaine)

Wissensmanagement und die politisch-administrative Schnittstelle: die Herausforderungen einer strategischen Steuerung bei der Verwaltung kommunaler Dienste (S. 454-471)

Public performance and the challenge of local collective action strategies: Quebec's experience with an Integrated Territorial Approach (Gérard Divay)

Öffentliche Leistungserbringung und die Herausforderung gemeinsamer kommunaler Handlungsstrategien (S. 472-489)

From „poor parenting“ to micro-management: coalition governance and the sponsorship of arm's length bodies in the United Kingdom, 2010-13 (Matthew Flinders and Katherine Tonkiss)

Vom „Erziehungsversagen“ zur Mikroaufsicht: die Förderung von Behörden auf Armlänge im Vereinigten Königreich, 2010-13 (S. 490-515)

Linking administrative career patterns and politicization: signaling effects in the careers of top civil servants in Germany (Sylvia Veit and Simon Scholz)

Die Verknüpfung von Karrieremustern in der Verwaltung mit der Politisierung: Signaleffekte in der Karriere von Spitzenbeamten in Deutschland (S. 516-535)

The audit report as an instrument for accountability in local governments: a proposal for Spanish municipalities (Carolina Pontones Rosa and Rosario Perez Morate)

Rechnungsprüfungsberichte als Instrument zur Prüfung der Verantwortlichkeit in Kommunalverwaltungen: ein Vorschlag für spanische Gemeinden (S. 536-558)

A panel data analysis of the impacts of institutional differences on local government's budgetary decisions (Soojin Kim and Tae Ho Eom)

Die Auswertung von Paneldaten zu den Auswirkungen institutioneller Unterschiede auf kommunale Haushaltsentscheidungen (S. 559-579)

Walking the line on police privatization: efficiency, accountability, and court decisions (Pace William Rawlins and Sung-Wook Kwon)

Der schmale Grat bei einer Polizeiprивatisierung: Effizienz, Verantwortlichkeit und Gerichtsurteile (S. 580-597)

Government-driven social enterprises in South Korea: lessons from the Social Enterprise Promotion Program in the Seoul Metropolitan Government (Kyujin Jung, Hee Soun Jang and

Inseak Seo)

Öffentliche Sozialunternehmen in Südkorea: Lehren aus dem Förderprogramm für Sozialunternehmen in der Stadtregierung von Seoul (S. 598-616)

2. Administration publique, Brüssel Nummer 1/2016

Extraire les matériaux réutilisables de bâtiment publics. Des produits à démonter dans le cadre d'un marché public de services, d'une vente ou d'une donation
(S. Seys/L. Billiet)

Gewinnung wiederverwendbarer Stoffe aus öffentlichen Gebäuden im Rahmen einer öffentlichen Auftragsvergabe als Dienstleistung, eines Verkaufs oder einer Zuwendung
(S. 3-25)

Les modes alternatifs de règlement des conflits. Oser une justice citoyenne en contentieux administratif congolais (A. Nyaluma Mulagano)

Die alternativen Streitschlichtungsmethoden. Das Wagnis einer Bürgerjustiz im kongolesischen Verwaltungsstreitverfahren (S. 26-36)

JURISPRUDENCE ET LÉGISPRUDENCE RÉCENTES

Neuere Rechtsprechung und Legistik des Verfassungsgerichtshofs, des Conseil d'État und des Kassationshofes, z.T. mit Kommentierung (S. 37-96)

BIBLIOGRAPHIE

OUVRAGES

Rezensionen verwaltungswissenschaftlicher Werke (S. 97)

REVUES

Inhaltsangaben von Verwaltungsrechtszeitschriften (S. 97-98)

Nummer 2/2016

Les plafonds Wijninckx *ou* la limitation des pensions dans le secteur public – Quelques points d'actualité (C. Merla/J.Markey)

Die Obergrenzen nach dem Gesetz v. 5.8.1978 – sog. Gesetz Wijninckx –*oder* die Begrenzung der Ruhegehälter im öffentlichen Dienst – Einige aktuelle Fragen (S. 101-114)

Le décret décumul et le Parlement wallon (G. Grandjean/F. Janssens)

Das Dekret der Regierung der Wallonie über die Begrenzung der Zahl öffentlicher Ämter, die von Angehörigen des wallonischen Parlaments ausgeübt werden dürfen (S. 115-129)

Les liens procéduraux du mariage entre le médiateur institutionnel et le Conseil d'État (L. Renders)

Die engen verfahrensmäßigen Verbindungen zwischen dem Ombudsmann und dem Conseil d'État (S. 130-138)

La sauvegarde des droits de l'homme et des principes démocratiques comme nouveau critère de financement public des cultes ? (S. Wattier)

Die Wahrung der Menschenrechte und der demokratischen Prinzipien als neues Kriterium für die öffentliche Finanzierung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ? (S. 139-148)

JURISPRUDENCE ET LÉGISPRUDENCE RÉCENTES

Neuere Rechtsprechung und Legistik des Verfassungsgerichtshofs, des Conseil d'État und des Kassationshofes, z.T. mit Kommentierung (S. 149-205)

BIBLIOGRAPHIE

OUVRAGES

Rezensionen verwaltungswissenschaftlicher Werke (S. 207)

REVUES

Inhaltsangaben von Verwaltungsrechtszeitschriften (S. 208)

Nummer 3/2016

La réforme du Conseil d'État, *An* 2014

Sondernummer zur Reform des Verfassungsgerichtshofs von 2014

La genèse de la réforme du Conseil d'État (B. Cuvelier/M. Joassart/R. Born)

Die Entstehungsgeschichte der Reform des Conseil d'État (S. 213-234)

L'extension de la compétence *ratione materiae* du Conseil d'État et la modification du point de départ du délai de recours (M. Delnoy/A. Pirson)

Die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Conseil d'État und die Änderung des Beginns der Rechtsmittelfrist (S. 235-250)

Exit la boucle administrative ? (D. Lagasse/B. Gribomont)

Ende der Befugnis des Conseil d'État, im laufenden Verwaltungsgerichtsverfahren die Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes durch die beklagte Partei anzuregen, wenn dadurch die Aufhebung des Verwaltungsakts abgewendet werden kann ? (S. 251-259)

Le pouvoir d'injonction avec astreinte (N. Van Damme)

Die Befugnis, Zwangsmaßnahmen mit Androhung von Zwangsgeld zu verhängen (S. 260-273)

Le maintien d'effet(s) de l'acte annulé étendu aux actes administratifs individuels : entre acharnement thérapeutique et soin palliatif (M. Nihoul)

Die Erstreckung des Fortbestands von Wirkungen des aufgehobenen Rechtsakts auf Verwaltungsakte : zwischen künstlicher Lebensverlängerung und Palliativpflege (S. 274-303)

La réforme du référé administratif : Une réforme "qualitative" ?

(B. Lombaert/ M. Thomas)

Die Reform des Eilverfahrens : eine qualitative Reform ? (S. 304-325)

Questions communes au contentieux de l'annulation et de la suspension suscitées par la réforme du Conseil d'État (M. Kaiser/E. Gourdin)

Durch die Reform des Conseil d'État aufgeworfene gemeinsame Fragen zum Anfechtungsverfahren und zum vorläufigen Rechtsschutz (S. 326-354)

L'indemnité réparatrice (D. Renders/B. Gors/A. Percy)

Zuerkennung von Schadensersatz als Folge der Aufhebung eines Verwaltungsaktes (S. 355-390)

La répétibilité des honoraires d'avocat depuis la réforme du Conseil d'État

(A. L. Durviaux/A. Pirson)

Die Erstattungsfähigkeit von Anwaltshonoraren seit der Reform des Conseil d'État (S. 391-410)

Le Conseil d'État et la médiation institutionnelle (J. Sohier)

Der Conseil d'État und die institutionelle nationale Mediation (S. 411-417)

L'organisation générale du Conseil d'État après la loi du 20 janvier 2014

(P.-O. De Broux)

Die Organisation des Conseil d'État nach dem Reformgesetz v. 20. Januar 2014 (S. 418-426)

3. Revue Française d'Administration Publique, Paris Nr. 157 (2016/1)

Simplifier l'action publique?

Vereinfachung der Staatstätigkeit?

La simplification des formes et modalités de l'action publique : origines, enjeux et actualité
(Annie Bartoli, Gilles Jeannot, Fabrice Larat)

Die Vereinfachung der Formen und Modalitäten des Staatshandelns: Anfänge,
Probleme, aktueller Stand (S. 7-22)

Les perceptions du « Choc de simplification » par les acteurs impliqués dans cette démarche
(Samia Khenniche, Xavier Pierre)

Die Wahrnehmung des "Vereinfachungsschocks" durch die an dieser
Regierungsinitiative beteiligten Akteure (S. 23-32)

Spectres du Léviathan : l'État à l'épreuve de la simplification administrative (2006-2015) -
Fabien Gélédan

Gespenster des Leviathan: der Staat in der Bewährungsprobe der
Verwaltungsvereinfachung 2006-2015 (S. 33-48)

La simplification en République fédérale d'Allemagne (Stephan Naundorf)

Die Initiative für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung in der Bundesrepublik
Deutschland (S. 49-56)

La régulation et le contrôle administratif : le cas de la Bulgarie (Antony Galabov)

Regulierung und Verwaltungskontrolle in Bulgarien (S. 57-66)

Moderniser un droit moderne ? Origines et significations de la simplification de l'action publique
environnementale (Cécile Blatrix)

Kann man ein modernes Recht modernisieren? Ursprünge und Bedeutung der
Vereinfachung des Umweltrechts und seiner Anwendung (S. 67-82)

La simplification de l'action publique en matière fiscale (Polina Kouraleva-Cazals)

Die Vereinfachung der Staatstätigkeit auf fiskalischem Gebiet (S. 83-94)

L'objectif de simplification dans les réformes territoriales récentes : l'exemple de la clause de
compétence générale (Noé Gerardin)

Das Vereinfachungsziel bei den jüngsten Gebietsreformen am Beispiel der
Allzuständigkeitsklausel (S. 95-104)

Téléconférence et visioconférence *ou* les paradoxes des outils de simplification des réunions
(Raluca Iugulescu-Lestrade)

Telefonkonferenz und Videokonferenz *oder* Die Widersprüchlichkeiten der Methoden zur
Vereinfachung von Besprechungen (S. 105-116)

La simplification administrative à l'université : des processus sans anticipation systématique
(Thierry Côme, Gilles Rouet)

Die Verwaltungsvereinfachung an der Universität: Prozesse ohne systematische
Folgenabschätzung (S. 117-130)

Les simplifications instrumentales et processuelles : un dispositif de gestion des tensions de
gouvernance publique à l'université (Laurent Meriade)

Vereinfachung der Methoden und Verfahren: ein System zur Steuerung von
Spannungen und Konflikten im Rahmen des Universitätsmanagements (S. 131-144)

Facilitation de la mise en œuvre du droit et capacité d'action des fonctionnaires (Gilles Jeannot)
Erleichterung der Rechtsanwendung und Handlungsfähigkeit der Beamten (S. 145-156)

Simplification: de la nécessité de se confronter aux usages (Françoise Waitrop, Céline Pelletier)
Vereinfachung : die Notwendigkeit, sich der Praxis zu stellen (S. 157-170)

La régulation de la simplification administrative (Frédéric Colin)
Die Regulierung der Verwaltungsvereinfachung (S. 171-182)

Simplifier le droit: du mythe de Sisyphe à l'horticulture juridique ? (Bertrand du Marais)
Vereinfachung des Rechts: vom Sisyphusmythos zur juristischen Gärtnerei? (S. 183-204)

La simplification de l'action publique et la question du droit (Jacques Chevallier)
Die Vereinfachung der Staatstätigkeit und die Frage der Rechtsanpassung (S. 205-214)

Réflexions sur la gouvernance des programmes LOLF (André Barilari)
Betrachtungen über die Steuerung und Koordinierung der LOLF-Programme (S. 215-222)

Les partenariats public-privé institutionnalisés : intérêts, limites et risques d'une structure hybride public-privé (Julie de Brux, Frédéric Marty)
Die institutionalisierten Partnerschaften der öffentlichen Hand mit der Privatwirtschaft: Vorteile, Grenzen und Risiken einer gemischten Organisationsstruktur (S. 223-238)

4. Public Administration Review (Washington)

Band 76, Nr. 3 (Mai/Juni 2016)

A Shared Perspective on Public Administration and International Development (Alikhan Baimenov, Max Everest-Phillips)

Gemeinsame Ansichten zu öffentlicher Verwaltung und internationaler Entwicklung (S. 389-390)

Plato's Sunlight: Duty and Expertise in Today's Public Service (Gerald Andrews Emison)

Öffentlicher Dienst erinnert an Plato (S. 391-392)

Public Management Reforms in Italy: A Renaissance Revival? (Alec Turrini, Giovanni Valotti)

Verwaltungsreform in Italien (S. 393)

Introduction: Evidence in Public Administration (Brian W. Headt)

Einführung zu Beiträgen über Nachweise in der öffentlichen Verwaltung (S. 394)

- Bridging the Divide between Evidence and Policy in Public Sector Decision Making: A Practitioner's Perspective (R. Kent Weaver)

Ansicht eines Praktikers zur Brücke zwischen Nachweis und Politik bei der Entscheidungsfindung im öffentlichen Sektor (S. 394-402)

- Regulatory Transformation: Lessons from Connecticut's Department of Energy and Environmental Protection (Daniel Esty)

Änderung von Regeln im Ministerium für Energie und Schutz der Umwelt von Connecticut (403-412)

- Commentary – Agency Transformation, Trade Offs, and Tracking Success (David W. Cash)

Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S.412-413)

Public Service Motivation: A Systematic Literature Review and Outlook (Adrian Ritz, Gene A. Brewer, Oliver Neumann)

Literaturübersicht und Ausblick zur Motivation im öffentlichen Dienst (S. 414-426)

Distinguish Different Types of Coproduction: A Conceptual Analysis Based on Classical Definition (Taco Brandsen, Marlies Honigh)

Arten der Koproduktion (S. 427-435)

Commentary – Coproduction of Public Outcomes: Where Citizens Fit in? (Elke Loeffler)

Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S. 436-437)

Managerial Experience and Organizational Performance: A 15-Year Panel Study of Local Assessors (Geoffrey Propheter)

Erfahrungen des Managements und Leistung der Organisation, dargestellt über 15 Jahre von Gemeindebeamten (S. 438-446)

Commentary – Improving Performance in Technically Focused Organizations (Lawrence C. Walters)

Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S. 447-448)

The Power Dynamics of Mandated Network Administrative Organizations (Anne Saz-Carranza, Susanne Salvador Iborra, Adria Albareda)

Machtverhältnisse in mandatierten Organisationen (S. 449-462)

Commentary – The Impact of Power Struggles in Regulatory Networks (Fabio Del Alisal)

Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S. 463-464)

“I Won’t Back Down?” Complexity and Courage in Government Executive Decision-Making (Steven Kelman, Ronald Sanders, Gayatri Pandit)

Höhere Verwaltungsangestellte zu den schwierigsten Entscheidungen (S. 465-471)

Toward More “Evidence-Informed” Policy Making? (Brian W. Head)

Gebrauch von Nachweisen für Politik und Programmwirksamkeit (S. 472-484)

Commentary – Lost in Translation? The Challenge of Informing Public Policy with Evidence (Peter Shergold)

Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S. 484-485)

The Impact of Public Branding: An Experimental Study on the Effects of Branding Policy on Citizen Trust (René Karens, Jasper Exhuis, Erik-Hans Klijn, Joris Voets)

Untersuchung in einzelnen Ländern der EU über die Auswirkung der angenommenen Ansichten über die EU auf das Vertrauen der Bürger (S. 486-494)

Commentary – Yes, You Can Trust Someone Without Liking Him (Noel Slangen)

Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S. 494-495)

Managing for Legitimacy: Agency Governance in Its “Deep” Constitutional Context (Muiris MacCarthaigh, Martin Painter, Wai-Hang Yee)

Management von Verwaltungsbehörden, eingebunden im verfassungsmäßigen Zusammenhang - Vergleich zur Regierungsweise von Hongkong und Irland (S. 496-506)

Reflections on Leadership: Jean-Jacques Dordain of the European Space Agency (W. Henry Lambricht)

Überlegungen zur Führungskraft – Würdigung von Jean-Jacques Dordain, dem früheren Generaldirektor der Europäischen Weltraumagentur (S. 507-511)

Book Reviews

Buchbesprechungen (S. 512-524)

Band 76, Nr. 4 (Juli/August 2016)

Building Global Public Administration Knowledge (James L. Perry)

Notwendigkeit des globalen Wissens der öffentlichen Verwaltung (S. 533-534)

Against Federal “Leviathan by Proxy” and for a Bigger, Better Full-Time Federal Workforce (John J. Dilulio Jr.)

Gegen Übertragung von Macht und für Vollzeit Bundesbedienstete (S. 539-537)

How Research Can Drive Policy: Econometrics and the Future of California’s Infrastructure (Mark Pisano)+

Nutzung von Forschung zur Verbesserung von Kaliforniens Infrastruktur (S. 538-539)

Behavioral Insights for Better Implementation in Government (Amira Chouelki)

Nutzung von Einsichten der Verhaltensforschung zur besseren Umsetzung durch die Regierung (S. 540-541)

Introduction: Evidence in Public Administration (Kimberly R. Isett)

Einführung zu Beiträgen über Nachweise in der öffentlichen Verwaltung (S. 542)

- Bridging the Gap between Evidence and Policy Makers: A Case Study of the Pew-MacArthur Results First Initiative (Gary VanLandingham, Torey Silloway)

Verkürzung des Abstands zwischen Forschern und Politikgestaltern, Fallstudie zu Pew-MacArthur Results First Initiative (S. 542-546)

- Old Pursuit, New Methods: Promising Benefits and Family Challenges (Kaifang Yang)

Praxis "Ergebnisse zuerst" als neue Methode, um den Abstand zwischen Forschern und Politikgestaltern zu verkürzen (S. 547-549)

The Theory and Practice of 'Nudging': Changing Health Behaviors (Ivo Vlaev, Dominic King, Paul Dolan, Ara Darzi)

Lenkung der Bevölkerung zur Änderung von Gesundheitsverhalten (S. 550-561)

Commentary – Applying Behavioral Insights to Health Policy: Progress So Far and Challenges to Be Met (Michael Hallsworth)

Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S. 562-563)

Drinking from the Talent Pool: A Resource Endowment Theory of Human Capital and Agency Performance (Manuel P. Teodoro, David Switzer)

Theorie über Humankapital und Leistung der Agenturen (S. 564-575)

Five Ways to Make a Difference: Perceptions of Practitioners Working in Urban Neighborhoods (Catharine Durose, Marlijn van Hulst, Stephen Jefferes, Oliver Escobar, Annika Agger, Lsurens de Graaf)

Ansichten von in städtischen Nachbarschaften arbeitenden Praktikern (S. 576-586)

Commentary – Could We Better Understand How Neighborhood Practitioners Help Deliver Local Change? (Kaela Scott)

Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S. 587-588)

Understanding the Implications of Government Ties for Nonprofit Operations and Functions (Xueyong Zhan, Shui-Yari Tang)

Auswirkungen von Regierungsverbindungen der Führungskräfte gemeinnütziger Organisationen (S. 589-600)

Commentary – NGOs and Social Change in China: An Ecosystem in Flux (Elizabeth Knup)

Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S. 601-602)

Do Leadership Training and Development Make a Difference in the Public Sector? A Panel Study (Brett Seidl, Sergio Fernandez, James L. Perry)

Untersuchung, ob Ausbildung und Entwicklung von Führungskräften im öffentlichen Sektor einen Unterschied ausmachen (S. 603-613)

Commentary – Toward a Better Understanding of Leadership Training (James M. Read)

Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S. 614-615)

Performance Measurement and Cost Accounting: Are They Complimentary or Competing Systems of Control? (Zachary T. Mohr)

Ergänzendes oder widerstreitendes Verhältnis von Leistungsmessung zur Kostenrechenschaft? (S. 616-625)

The Motivational Effects of Mission Matching: A Lab-Experimental Test of a Moderated Mediation Model (Jason Smith)

Motivationsauswirkungen von mit dem Auftrag der Organisation verbundenen Arbeitnehmern (S.626-637)

Recovering the Craft of Public Administration (Roderick A.W. Rhodes)
Wiederentdeckung der traditionellen öffentlichen Verwaltung (S 638-647)

Commentary – Back to the Future? (Richard Mottram)
Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S. 647-648)

The Domestic Use of Drones: An Ethical Analysis of Surveillance Issues (Jonathan P. West, James S. Bowman)
Ethische Fragen der Überwachung durch privaten Gebrauch von Drohnen (S 649-659)

Commentary – Unmanned Aircraft Systems: What Constitutes a Surveillance? (Alan Frazer)
Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S. 660-661)

Red Tape: Developing and Validating a New Job-Centered Measure (Nina M. van Loon, Peter L. M. Leisink, Eva Knies, Gene A. Brewer)
Eine neue Arbeitsplatz bezogene Maßeinheit zur Messung von Bürokratie (S 662-673)

Commentary – Bureaucracy: Between Rules and Behavior (Fons van Leeuwen)
Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S. 674)

Book Reviews
Buchbesprechungen (S. 675-688)

Band 76, Nr. 5 (September/Oktober 2016)

Public Administration Needs to Become a Player in the Ratings and Ranking Business (James L. Perry)
Verwaltungswissenschaft muss Bestandteil der Einschätzung und des Ranges von Agenturen sein (S. 697-698)

Continuity and Change in *PAR*'s Editorial Team (James L. Perry)
Kontinuität und Wandel im Herausgeberkreis der *PAR* (S. 699)

Collaborative Governance: Integrating Management, Politics, and Law (Lisa Blomgren Amsler)
Dialog zwischen Management, Politik und Recht hinsichtlich der Zusammenarbeit (S. 700-711)

Regulating by Reputation: Monitoring and Sanctioning in Nonprofit Accountability Clubs (Joannie Trembley-Boire, Aseem Prakash, Mary Kay Gugerty)
Überwachung und Sanktionierung von gemeinnützigen Rechenschaftsclubs zur Verbesserung ihres Rufes (S. 712-722)

Commentary – The “Club” That Uses Nonprofit Accountability Clubs (Ken Berger)
Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S. 723-724)

Conceptualizing and Explaining Bureauphobia: Contours, Scope, and Determinants (Eloise del Pinto, Inés Calzada, José M. Diez-Pulido)
Konzept und Erklärung von Furcht vor der Bürokratie, insbesondere in Spanien (S. 725-736)

Commentary – “Bureauphobia”: A New Conceptual Tool for Understanding Public Dissatisfaction (Ana Ruiz)

Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S. 736-737)

Understanding What Shapes a Polycentric Governance System (Ramiro Berardo, Mike Lubell)

Was ein System des guten Regierens ausmacht (S. 738-751)

Commentary – Public Policy Is Messy: Three Studies in Water Management (Philip L. Isenberg)

Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S. 751-752)

Symposium Introduction: The Institutional Design Frontiers of Publicness and University Performance (Derrick Anderson, Andrew Whitford)

Einführung in ein Symposium: Institutionelle Gestaltung der Grenzen der Publizität und Universitätsausbildung (S. 753-755)

- Public and Nonprofit Higher Education as the Optional Second-Best (Robert Shireman)

Öffentliche und gemeinnützige Ausbildung als das zweit Beste (S. 758-759)

- A New Model for Higher Education (Geoffrey M. Cox)

Ein neues Modell für die Universität (S. 760-761)

- Revisiting “Public Administration as a Design Science” for the Twenty-First Century Public University (Michael M. Crow, R. F. Shangraw, Jr.)

Verwaltungswissenschaft als Gestaltungswissenschaft für öffentliche Universitäten des 21. Jahrhunderts (S. 762-763)

- The Politics of Higher Education: University President Ideology and External Networking (Thomas Rabovsky, Amanda Rutherford)

Zur Politik der Universitäten: Ideologie des Universitätspräsidenten und äußere Netzwerke (S. 764-777)

Commentary – The Link between President Ideology and State Policy: A Complex Equation

(Lynn M. Gangone, Lorelle Espinosa, Heather L. Johnson)

Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S. 777-778)

- Organizations, Politics, and the Roots of Public Value Failure: The Case For-Profit Higher Education (Derrick M. Anderson, Gabel Taggart)

Versagen der öffentlichen Werte – Beispiele einer Gewinnorientierten Universität (S. 779-790)

- University Rankings: Evidence and a Conceptual Framework (Jacob Fowles, H. George Frederickson, Jonathan G. S. Koppell)

Rangordnung der besten Universitäten (S. 790-803)

Commentary – The Truth and Consequences of Academic Rankings (Stephen Joel Trachtenberg)

Kommentar zum vorstehenden Beitrag (S. 803-804)

- Branding and Isomorphism: The Case of Higher Education (Daniel L. Fey, Staci M. Zattero)

Angenommene Universitätsqualität und Vermarktung (S. 805-815)

Book Reviews

Buchbesprechungen (S. 816-832)

5. Canadian Public Administration/Administration publique du Canada, Toronto

Band 59, Heft 2, 2016

A new model for making Aboriginal policy? Evaluating the Kelowna Accord and the promise of multilevel governance in Canada (Z. Spicer)

Ein neues Modell der Politik für die Ureinwohner? Eine Evaluation der Kelowna Vereinbarung und das Versprechen einer Mehrebenenverwaltung in Kanada (S. 185-203)

What are the challenges of multilevel governance for urban sustainability? Evidence from Ottawa and Canada's national capital region (E.S. Zeemering)

Was sind die Herausforderungen bei einer Mehrebenenverwaltung für die kommunale Nachhaltigkeit? Erfahrungen aus Ottawa und Kanadas Hauptstadtregion (S. 204-223)

Rethinking accountability in complex and horizontal network delivery systems (C. Conteh)

Ein Umdenken bei der Verantwortlichkeit in komplexen und horizontal vernetzten Dienstleistungssystemen (S. 224-244)

Pursuing performance and maintaining compliance: Balancing performance improvement and accountability in Ontario's public health system (A. Price, R. Schwartz, J. Cohen, F. Scott, H. Manson)

Das Streben nach Leistung und Regelbefolgung: Die Balance zwischen Leistungsverbesserung und Verantwortlichkeit im Gesundheitssystem von Ontario (S. 245-266)

Pre-existing condition: Taking media coverage into account when preparing for H1N1 (K. Quigley, C. Macdonald, J. Quigley)

Risikoeinschätzung: die Rolle der Medienberichterstattung bei der Vorbereitung auf H1N1 (S. 267-288)

Policy work at the sub-national level: Analytical styles of Canadian and Czech directors and managers (M. Nekola, J. Kohoutek)

Politische Arbeit auf subnationaler Ebene: Handlungsstile kanadischer und tschechischer Direktoren und Manager (S. 289-309)

Employment equity in Canada: Making sense of employee discourses of misunderstanding, resistance and support (R.A. McGowan, E.S. Ng)

Beschäftigungsgleichheit in Kanada: Einen Sinn machen aus Missverstehen, Widerstand und Unterstützung in Diskursen der Beschäftigten (S. 310-329)

Band 59, Heft 3, 2016

Trust but verify: Ministerial policy advisor and public servants in the Government of Canada (R. P. Wilson)

Vertrauen unter Vorbehalt: Ministerielle Politikberater und öffentlich Bedienstete in der kanadischen Regierung (S. 337-356)

Border-crossing: The PBO, PCO and the boundary of the public service (R. Heintzmann)

Ein Überschreiten von Grenzen: Das PBO, PCO und die Grenze des öffentlichen Dienstes (S. 357-381)

Commissions of inquiry and policy change: Comparative analysis and future research frontiers (G. J. Inwood, C. M. Johns)

Untersuchungskommissionen und Politikwechsel: Eine vergleichende Analyse und künftige Forschungsgebiete (S. 382-404)

Technocracy or transformation? Mapping women's policy agencies and orienting gender (in)equality in the Canadian provinces (S. Paterson, P. Marier, F. Chu)

Technokratie oder Transformation? Die Zuordnung von Behörden für Frauenpolitik und der Geschlechtergleichstellung in den kanadischen Provinzen (S. 405-424)

Decentralized decision-making and urban planning: A case study of density for benefit agreements in Toronto and Vancouver (A. A. Moore)

Dezentralisierte Entscheidungsverfahren und Stadtplanung: Eine Fallstudie zur Verbreitung von Leistungsvereinbarungen in Toronto und Vancouver (S. 425-447)

The loss of that which never was: Evaluating changes to the senior management of the Public Health Agency of Canada (P. Fafard, P. G. Forest)

Der Verlust der keiner war: Die Evaluierung von Veränderungen in der Führungsstruktur der kanadischen Gesundheitsagentur (S. 448-466)

From change to stability: Investigating Canada's Office of the Auditor General (J. Taft)

Von Veränderung zu Stabilität: Eine Untersuchung zum kanadischen Rechnungshof (S. 467-485)

6. Australian Journal of Public Administration

Band 75, Nr. 2 (Juni 2016)

Providing an Integrated Response to Family Violence, Governance Attributes of Local Networks in Victoria (Stuart Ross, Lucy Healey, Kristin Diemer, Cathy Humphreys)

Erfahrung mit integrierten Familiengewalt-Komitees in Victoria (S. 127-136)

Collaborative Governance in the Reform of Western Australia's Alcohol and Other Drug Sector (Linda Berends, Alison Ritter, Jenny Chalmers)

Mitwirkendes gutes Regieren bei der Reform von West-Australiens Alkohol und anderem Drogen Sektor (S. 137-148)

Going It Alone or Playing to the Crowd? A Critique of Individual Budgets and the Personalisation of Health Care in the English National Health Service (Lestin Williams, Helen Dickinson)

Analyse der Personalisierung von individuellen Etats bei Gesundheitsleistungen im englischen Gesundheitsdienst (S. 149-158)

Co-Production of Public Services in Australia: The Role of Government Organisations and Co-Producers (John Alford, Sophie Yates)

Zusammenarbeit bei öffentlichen Dienstleistungen in Australien.(159-175)

Public Value Management: A Case Study of Transitional Change in Disability Sector Reform in Western Australia (Marc Edwards, Christine Soo, Thomas Greckhamer)

Fallstudie zur Reform von Behinderungen in West-Australien als Beispiel des Management öffentlicher Werte (S. 176-190)

The Big Society in Australia: A Case of 'Non'-Policy Transfer? (Rob Manwaring)

Wahrscheinlichkeit der Übernahme der Idee der „Big Society“ (Cameron 2010) in Australien (S. 191-201)

The Nature and Incidence of Workgroup Innovation in the Australian Public Sector: Evidence from the Australian 2011 State of the Service Survey (Nuttaneeya (Ann) Torugsa, Anthony Arundel)

Natur von durch Arbeitsgruppen umgesetzten Erneuerungen in Australien (S. 202-221)

Construction Procurement in State Government Strategy: Aligned or Disconnected? (Warren Staples, John Dalrymple)

Staatliche Baubeschaffungsstrategie in fünf australischer Regierungen (S. 222-235)

Rules and Flexibility in Public Budgeting: The Case of Budget Modernisation in Australia (Michael Di Francesco)

Regeln und Flexibilität bei der Aufstellung des öffentlichen Haushaltes (S.236-248)

Investing in Not-for-Profit Sector Capacity: The Australian Capital Territory's Community Sector Development Program (CSDP) (John R. Butcher)

Investitionen in die Fähigkeiten des gemeinnützigen Sektors nach einem australischen Programm (S. 249-257)

Book Review

Buchbesprechung (S. 258-259)

Band 75, Nr. 3 (September 2016)

Defining Asia Capabilities for Australia's Public Service (Sara Bice, Angela Merriam)
Wissenschaftliche Untersuchung zur Übernahme asiatischer Fähigkeiten für Australiens öffentlichen Dienst (S. 263-279)

Not Centralisation but Decentralised Integration through Australia's National Mental Health Policy (Amanda Smullen)
Australiens Föderalsystem zu Geisteskrankheiten (S. 280-290)

Success and Failure in Environment Policy: The Role of Policy Officials (Kathleen Mackie)
Interviews mit höheren Angestellten zu Australiens Föderalsystem zur Umweltpolitik (S. 291-304)

Anti-Corruption Watchdog Accountability: The Limitations of Judicial Review's Ability to Guard the Guardians (Sarah Withnall Howe, Yvonne Haigh)
Juristische Grenzen der Rechenschaftspflicht von Antikorruptionsaufpassern (S. 307-317)

Public Sector Collaboration: Are We Doing It Well and Could We Do It Better? (Peter Wilkins, John Phillimore, David Gilchrist)
Zusammenarbeit von Agenturen des öffentlichen Sektors (S. 318-330)

What Does 'Collaboration' Without Government Look Like? The Network Qualities of an Emerging Partnership (Michael Moran, Andrew Joyce, Josephine Barraket, Caitlyn MacKenzie, Emily Foenander)
Untersuchung der Netzwerkqualitäten der entstehenden Partnerschaft zwischen einer gemeinnützigen privaten Organisation und einer öffentlichen Wassergesellschaft (S. 331-344)

Sexual Harassment: The Nexus Between Gender and Workplace Authority: Evidence from the Australian Public Service (Jan Wynen)
Sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz auf Grund von Tatsachen des australischen öffentlichen Dienstes (S. 345-358)

The Impact of Funding Modalities on the Performance of Indigenous Organisations (Mark Moran, Doug Porter, Jodie Curth-Bibb)
Auswirkungen der Subventionierung auf die Leistung von Eingeborenenorganisationen (S. 359-373)

The Australian Experience of Municipal Amalgamation: Asking the Citizenry and Exploring the Implications (Robert Ryan, Catherine Hastings, Bligh Grant, Alex Lawrie, Éidin Ni Shé, Liana Wortley)
Australiens Erfahrungen und Bürgerbeteiligung mit Gemeindereformen (S. 373-390)

Design Thinking in Policymaking Processes: Opportunities and Challenges (Michael Mintrom, Joannah Luetjens)
Planungsdenken bei Politikprozessen (S. 391-402)

Book Reviews
Buchbesprechungen (S. 403-405)

II. Berichte, Gutachten, Untersuchungen

1. AUS DEM BEREICH DES BUNDES

Nationaler Normenkontrollrat

Anlässlich seines 10jährigen Bestehens hat der Nationale Normenkontrollrat (NKR) eine Dokumentation erstellt, die eine chronologische Zusammenstellung wesentlicher Quellen enthält sowie relevante „Meilensteine“ der besseren Rechtsetzung und der Arbeit des NRK darstellt. Jeder der Meilensteine, angefangen von einer Idee eines unabhängigen Normenkontrollgremiums über die Einsetzung des NRK und das Regierungsprogramm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ bis hin zur systematischen Evaluierung und der Kostenbegrenzung „One in one out“, wird in einem separaten Kapitel dargestellt, eingeleitet durch ein Vorwort eines Wegbegleiters und ergänzt durch Presseberichte zur jeweiligen Thematik.

Zu beziehen beim Nationalen Normenkontrollrat, Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, www.normenkontrollrat.bund.de

2. AUS DEM BEREICH DER LÄNDER

a. Baden-Württemberg

Die **Denkschrift 2016** zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg wurde veröffentlicht.

Teil A gibt einen Überblick über Haushaltsrechnung, Haushaltsplan und –vollzug des Landes für das Jahr 2014 sowie über die Landesschulden. Der Landeshaushalt schloss 2014 mit Einnahmen von 44,9 Mrd. Euro und Ausgaben von 42,7 Mrd. Euro ab. Mit 2,2 Mrd. Euro erzielte Baden-Württemberg den höchsten Überschuss der letzten zehn Jahre.

Teil B enthält die Ergebnisse von Prüfungen des Rechnungshofs, die in ressortübergreifende Empfehlungen gemündet sind. Thematisiert wurden hierbei Finanzierung von IT-Projekten, Outsourcing der Bürokommunikation sowie Informationssicherheit in der Landesverwaltung. *Teil C* umfasst die besonderen Prüfungsberichte. Der LRH stellte dabei fest, dass das Kultusministerium deutlich mehr Personal als im Staatshaushaltsplan ausgewiesen beschäftigt. Desweiteren befindet er, dass der Aufwand für das Qualitätsmanagement an Realschulen und allgemeinbildenden Gymnasien weiter gestrafft werden und die Schulmilchförderung eingestellt werden sollte. Bei der Justiz sieht der LRH Einsparpotential beim Personal und bemängelt eine fehlende Kosten- und Leistungsrechnung beim Landeszentrum für Datenverarbeitung. Eine Untersuchung des Rechnungshofs zeigt, dass die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bei der Straßenbauverwaltung nicht landeseinheitlich durchgeführt werden und empfiehlt die Einrichtung einer gemeinsamen Vergabedatenbank.

Zu beziehen beim Landesrechnungshof Baden-Württemberg, Postfach 11 11 52, 76061 Karlsruhe, www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de

b. Hamburg

Beratende Äußerung: „Schuldenmonitor 2016“

Mit dem „**Monitoring Schuldenbremse 2016**“ hat der Rechnungshof erneut untersucht, ob der Haushalt der Stadt weiterhin auf einem sicheren Weg zur Einhaltung der Schuldenbremse ist. Die Rahmenbedingungen für stabile Finanzen bleiben einstweilen ungewöhnlich günstig: Eine

positive wirtschaftliche Entwicklung mit anhaltend hohen Steuererträgen trifft auf niedrige Zinsen. Im Ergebnis sind die Ist-Werte bis einschließlich 2015 für das Haushaltsdefizit und die Neuverschuldung besser ausgefallen als geplant. Positiv bewertet der Rechnungshof, dass der Senat beim Thema „Liquiditätshilfen“ gehandelt hat. Er will Töchter, die sich im Vorjahr noch durch hohe Liquiditätshilfen finanzierten, stärken. Im Ergebnis ist daher die Ampel „Strukturelle Verschuldung durch Kassenverstärkungskredite“ von „gelb“ auf „grün“ gestellt worden. Negativer fällt die Bewertung hinsichtlich der Personalkosten aus: Der Senat war mit seiner bisherigen Strategie, jährlich 250 Vollkräfte einzusparen, nicht erfolgreich. In den Jahren 2011 bis 2015 sind im Saldo 1.440 Vollkräfte aufgebaut worden.

Zu beziehen beim Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, Postfach 301741, 20306 Hamburg oder unter www.rechnungshof.hamburg.de

c. Nordrhein-Westfalen

Der **Jahresbericht 2016** des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfung im Geschäftsjahr 2015 wurde herausgegeben.

Der Jahresbericht 2016 gliedert sich in zwei Komplexe: *Teil A* bietet eine umfassende Einordnung des Landeshaushalts in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Dimension. Er befasst sich zunächst mit den Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2014. Darüber hinaus enthält er zahlreiche Details und Analysen zu den Einnahmen und Ausgaben sowie Erläuterungen zur Entwicklung des nachgewiesenen Landesvermögens, der Kreditaufnahme und des Schuldenstands. Erstmals wird in Teil A des Jahresberichts eine zusammenfassende Betrachtung der Haushaltslage des Landes NRW in einem eigenen Kapitel (Kapitel 6) vorgelegt.

Der Jahresbericht 2016 konzentriert sich in Teil B auf eine Auswahl wesentlicher Prüfungsergebnisse aus verschiedenen Ressorts. Ein wirtschaftlicher Einsatz finanzieller Ressourcen kann auch bedeuten, dass mehr Geld ausgegeben wird und nicht weniger. Dies verdeutlicht die Prüfung der Mittel für die Erhaltung von Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen (Beitrag Nr. 14). Das Land hat als Träger der Straßenbaulast nicht die notwendigen Mittel für die Erhaltung der Landesstraßen zur Verfügung gestellt, wodurch sich ihr Zustand zusehends verschlechtert hat.

Um künftige Ausgaben zu vermeiden, wurden die Wirtschaftlichkeit der Verpflegungsbetriebe der Studierendenwerke (Beitrag Nr. 11) sowie eine vom Land betriebene Stiftung (Beitrag Nr. 17) einer Prüfung unterzogen und besser Wirtschaftlichkeit gefordert. Die Prüfung Drittmittel der Hochschulen des Landes (Beitrag Nr. 9) verdeutlicht in verschiedenen Punkten, dass die verwaltungsmäßige Abwicklung von Drittmitteln der vom Land getragenen Universitäten und Fachhochschulen optimiert werden kann.

Zu beziehen beim Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, Postfach 103417, 40025 Düsseldorf, www.lrh.nrw.de

d. Saarland

Der **Jahresbericht 2015** des Rechnungshofs des Saarlandes (mit Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung für 2014) liegt vor.

Nach einer kurzen Einleitung (Kapitel I) gibt Kapitel II die Ergebnisse der Rechnungslegung 2014 wieder und Kapitel III informiert über die finanzielle Entwicklung des Landes. In seiner zusammenfassenden Betrachtung des Landeshaushalts spricht der Rechnungshof auch Empfehlungen für den weiteren Sanierungskurs des Landes aus (Kapitel IV). Im Rechnungsjahr 2014 konnte an diese positive Einnahmenentwicklung angeknüpft werden. Die hohen steuerabhängigen Einnahmen sowie Einnahmen aus Konsolidierungshilfen trugen wesentlich dazu bei, den Anstieg der Nettoneuverschuldung in diesem Jahr abzumildern. Hinzu kommt das Wirksamwerden von Sparmaßnahmen.

In Kapitel V sind die besonderen Prüfungsergebnisse zusammengefasst. Hier untersuchte der RH im Rahmen seiner Prüfung die Kostenentwicklung bei einem Bauprojekt der Saarländischen Staatstheater GmbH und stellte trotz eines hohen Kostenansatzes für Unvorhergesehenes i.H. v. ca. 1,3 Mio. € fest, dass die Zielmarke von 15 Mio. € um ca. 480.000 € deutlich überschritten wurde. Geprüft wurde außerdem die wirtschaftliche Situation und Lage der Saarländischen Klinik für forensische Psychiatrie und die Wirtschaftlichkeit des Schulzentrums am Universitätsklinikum des Saarlandes.

In einer Querschnittsprüfung wurden zudem die Aktivitäten zur Neugestaltung der IuK-Organisation in der saarländischen Landesverwaltung untersucht. Die sich derzeit in Planung und Umsetzung befindliche IuK-Neuausrichtung ist aufgrund personeller, organisatorischer und finanzieller Gegebenheiten alternativlos. Erhebliche Defizite bestehen jedoch immer noch bei der unerlässlichen zeitnahen Aktualisierung bzw. Anpassung der landesspezifischen IuK-Regelungen.

Zu beziehen beim Rechnungshof des Saarlandes, Bismarckstr. 39-41, 66121 Saarbrücken, www.rechnungshof.saarland.de

e. Sachsen

Vom Sächsischen Rechnungshof erschien der **Jahresbericht 2016 (Band I und II)**

Die Herausgabe des Jahresberichts des Sächsischen Rechnungshofs erfolgt in zwei Bänden. Band I umfasst Haushaltsplan, Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung sowie Staatsverwaltung. In Band II sind die Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung zusammengefasst.

Band I: In Kapitel I werden Haushaltsplan, Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung für 2014 wiedergegeben. Zwar profitiert der Freistaat Sachsen derzeit aufgrund der anhaltend guten konjunkturellen Situation von weiter gestiegenen Steuereinnahmen. Trotzdem ist bis zum Jahr 2025 mit einem Rückgang von 11 % des heutigen Einnahmenvolumens auszugehen. Der Rückgang der Einnahmen resultiert im Wesentlichen aus dem Auslaufen der Osttransfermittel und dem Bevölkerungsrückgang.

In Kapitel II „Allgemeines“ werden das Projektcontrolling im IT- und Organisationsbereich und eine Evaluation von Förderprogrammen untersucht. In Kapitel III „Staatsverwaltung“ werden verschiedene Einzelpläne dargestellt. Der SRH hat dabei die Unterbringung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr geprüft und dabei festgestellt, dass die Staatsregierung bei der Kosten-Nutzen-Bilanz zur Umsetzung der Standortkonzeption Einsparungen dargestellt hat, die nicht auf der Umsetzung der Standortkonzeption beruhen, sondern zum überwiegenden Teil aus erwarteten Personaleinsparungen resultieren (Beitrag Nr. 25). Weitere Prüfungen befassten sich mit dem Personalaufwand der Handwerkskammer Dresden (Beitrag Nr. 16) und der Tourismusförderung in Sachsen (Beitrag Nr. 14).

In Kapitel IV „Frühere Jahresberichte: nachgefragt“ werden u.a. Baumaßnahmen an staatlichen Krankenhäusern untersucht.

Band II: Kommunalprüfung

Die positive wirtschaftliche Lage und die dadurch gute Steuereinnahmesituation ermöglicht es dem Großteil der sächsischen Kommunen trotz rückläufiger Zuweisungen, ihren finanziellen Handlungsspielraum zu erhalten. Kritisch gesehen wird hingegen, dass die sächsischen Kommunen ihre Schulden in hohem Maße aus ihren Kernhaushalten auslagern. Die Analysen des Jahresberichtes weisen beim Personal in den Kommunalverwaltungen auf einen hohen Altersdurchschnitt hin. Das bedeutet, dass ein hoher Anteil an Personal in den kommenden Jahren in den Ruhestand geht. Ebenso stellt die kommunale Infrastruktur die Entscheidungsträger immer wieder vor neue Herausforderungen, wirtschaftliche und nachhaltige Entscheidungen zu treffen: Nach wie vor besteht eine große Abhängigkeit von Fördermitteln. Dabei kommt zunehmend stärker in den Fokus, dass mehr Mittel für Erhaltung und Unterhalt der umfangreichen Infrastruktur erwirtschaftet werden müssen.

Zu beziehen beim Sächsischen Rechnungshof, Schongauerstr. 3, 04328 Leipzig, www.srh.sachsen.de

f. Schleswig-Holstein

Kommunalbericht 2016

Der Bericht untersucht in Kapitel 3 die Finanzlage der Kommunen und kommt zu dem Schluss, dass sich die kommunale Finanzsituation nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 bis 2015 kontinuierlich entspannt hat. Hauptgrund ist die seit 2010 wieder positive konjunkturelle Entwicklung. Hinzu traten diverse Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und des Landes. Trotz der konjunkturellen Erholung hat eine Reduzierung der Verschuldung nicht stattgefunden. Dies liegt insbesondere an der Schuldenentwicklung in den kreisfreien Städten. Im Ergebnis müssen die Kommunen nach wie vor eine vorsichtige Haushaltspolitik betreiben, um die aktuellen Herausforderungen zu meistern und eine nachhaltige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Bei den Prüfungsergebnissen im Einzelnen hat der Rechnungshof u.a. das Forderungsmanagement der Kommunen (Kapitel 6) untersucht und festgestellt, dass Forderungen häufig nicht oder nicht rechtzeitig erfasst werden. Der Landesrechnungshof hat eine vergleichende Prüfung von fünf Mittelstädten durchgeführt, mit dem Ziel, Transparenz herzustellen und optimale und erprobte Handlungsalternativen ausfindig zu machen. Es wurden die Entwicklung der Finanzlage, die Personalwirtschaft, das städtische Zuschusswesen, kostenrechnende Einrichtungen, Bauaufsicht, Gebäudereinigung, Schulkostenbeiträge, Forderungsmanagement, Kindertagestätten und die Beteiligungsverwaltung untersucht (Kapitel 4). Weitere Prüfungspunkte waren die Rekommunalisierung der Stromnetze, Kommunale Gebäudereinigung, öffentlicher Personennahverkehr, Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt und Baumaßnahmen in kleinen Kommunen.

Zu beziehen beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Berliner Platz 2, 24103 Kiel, www.lrh.schleswig-holstein.de

3. AUS WEITEREN BEREICHEN

a. Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer

i) Jahresbericht 2016

Der Jahresbericht informiert über die Grundlagen des Forschungsinstituts (Kapitel 2) und informiert über die Forschungstätigkeit des Instituts (Kapitel 3). Die Institutsforschung vollzieht sich seit der Umstrukturierung in 2015 neu in Programmbereichen. Diese werden von einem Beratungsbereich ergänzt. Aktuelle Programmbereiche sind die „Transformation des Staates in Zeiten der Digitalisierung“ und „der Europäische Verwaltungsraum“. Weitere Themen des Jahresberichts sind die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Veranstaltungen. Kapitel 7 befasst sich mit den nationalen und internationalen Beziehungen und Kapitel 8 mit strategischen Partnerschaften. Ein statistischer Teil schließt den Jahresbericht ab.

ii) Speyerer Forschungsberichte

Speyerer Forschungsbericht 285: „**Comparative Studies on Vertical Administrative Reforms in China and Germany**“.

Der Band enthält 31 Forschungsbeiträge, die im Rahmen eines umfangreichen deutsch-chinesischen Forschungsprojekts zur Reform der vertikalen Verwaltung von 2010 bis 2012 vorgestellt wurden. Die Beiträge sind in vier Unterkategorien unterteilt:

1. Vergleich der chinesischen und deutschen Verwaltungssysteme
2. Herausforderungen von regionalen Regierungen in China und Deutschland
3. Neuere Reformen von regionalen Regierungen
4. Regionale Regierungen und Reformen nach der Wirtschafts- und Finanzkrise.

Speyerer Forschungsbericht 286: „**Soziale Rechte in Europa – Derechos Sociales en Europa**“

In diesem Band sind die Beiträge des 12. Gemeinsamen Seminars des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung Speyer und der Escola d'Administració Pública de Catalunya in der jeweiligen Originalsprache wiedergegeben. Die Beiträge befassen sich mit Themen wie der Rechtsschutzgarantie in Spanien, der verfassungsrechtliche Rahmen der sozialen Rechte, Freizügigkeit und soziale Rechte nicht erwerbstätiger Unionsbürger, die Reversibilität der sozialen Rechte sowie das Vergaberecht öffentlicher Aufträge.

Alle Beiträge zu beziehen beim Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Postfach 14 09, 67324 Speyer, Internet: www.dhv-speyer.de bzw. www.foev-speyer.de.

III. Aus Bundestag und Bundesrat

1. Unterrichtung durch die Bundesregierung

a. Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2016

Der Bericht geht in Teil A zunächst auf die aktuellen Herausforderungen in Ostdeutschland und die strukturellen Veränderungen ein. Dabei wird die Lebensqualität, die wirtschaftliche Entwicklung, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sowie die Rentenangleichung und soziale Einheit untersucht. Ein zweiter Teil geht auf die strukturellen Veränderungen in Ostdeutschland ein und ein dritter Teil blickt auf die Perspektiven. Teil B beschreibt die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen. Teil C fasst die Wirtschaftsdaten für die neuen Länder 2016 zusammen.

Bundesdrucksache 18/9700

a. Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung ländlicher Räume

Der Zweite Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung ländlicher Räume gibt eine umfassende Darstellung der Situation und Entwicklung ländlicher Räume sowie der bundespolitischen Maßnahmen. Er berichtet über die Einrichtung des Sachverständigenrats Ländliche Entwicklung beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie die Koordination der für ländliche Räume relevanten Politikbereiche der Bundesregierung. Der Fokus richtet sich auf drei Handlungsfelder, die

- sich mit den Fragen des Wohnens, der Infrastruktur, der Daseinsvorsorge, der Digitalisierung und verstärkter interkommunaler Zusammenarbeit beschäftigen,
- auf die Ausgestaltung der regionalen Wirtschaftsstrukturen und der damit einhergehenden Sicherung des Fachkräftebedarfs, die Angebote zur Aus- und Weiterbildung sowie der Stärkung von Innovation und Gründergeist wirken
- und sich dabei an den Zielen einer Politik der Nachhaltigkeit orientieren, die Freiflächen schützt, die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt und das Klima bewahrt sowie die ländlichen Räume achtet.

BT-Drucksache 18/10400

b. Rentenversicherungsbericht 2016

Der Rentenversicherungsbericht liefert ausgehend von den aktuellen Daten einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen in den kommenden fünfzehn Jahren. Teil A des Berichts betrachtet die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren, zeigt die Entwicklung der Renten nach Rentenarten und die Strukturen des Rentenbestandes auf. In Teil B folgt eine Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens im mittelfristigen und im langfristigen Zeitraum. Teil C thematisiert die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern. Im letzten Teil wird auf die Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen eingegangen.

BT-Drucksache 18/10570

c. Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Altersgeldgesetzes

Mit dem Gesetz wird für freiwillig vorzeitig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten ein Anspruch auf die Gewährung von Altersgeld gegen den vormaligen Dienstherrn gewährt. Hauptziel des Altersgeldgesetzes ist, die Mobilität und Flexibilität der Bediensteten zu erhöhen und den Austausch mit der Wirtschaft zu fördern, indem die mit der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile abgebaut werden.

In Teil 1 des Berichts wird ausgehend von einer kurzen Beschreibung des Inhalts des Altersgeldgesetzes und der Berichtspflicht (Kapitel II) der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dargestellt (Kapitel III). Sodann werden der Ablauf der Evaluation beschrieben (Kapitel IV) und die wesentlichen Ergebnisse dargestellt (Kapitel V). Anschließend an eine rechtliche Bewertung (Kapitel VI) erfolgt eine Gesamtbetrachtung und Zusammenfassung (Kapitel VII). Teil 2 bildet der Bericht der Prognos AG über die Evaluierung des Altersgeldgesetzes, der in ungekürzter Form den Bericht des beauftragten Gutachters wiedergibt.

BT-Drucksache 18/10680

d. Zwölfter Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik

Der Bericht stellt die innen- und außenpolitischen Aktivitäten und Initiativen der Bundesregierung im Berichtszeitraum (1. März 2014 – 30. September 2016) dar. Teil A „Menschenrechte in Deutschland und im Rahmen der gemeinsamen Justiz- und Innenpolitik der Europäischen Union“ geht auf Querschnittsbereiche ein, mit denen die Bandbreite menschenrechtlicher Themenfelder in der deutschen und europäischen Innenpolitik abgedeckt und die Tätigkeit der Bundesregierung dargestellt wird. Teil B „Menschenrechte in der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik“ beschreibt in mehreren Kapiteln die Grundlagen der deutschen und europäischen Menschenrechtspolitik im Ausland sowie deren konkrete Umsetzung in internationalen Organisationen und Foren. Teil C „Menschenrechte weltweit“ stellt die Entwicklung der Menschenrechtslage in 78 ausgewählten Staaten und Gebieten dar und beschreibt die diesbezügliche deutsche und europäische Menschenrechtspolitik. Teil D enthält den auf die Zukunft ausgerichteten „Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2017 – 2018“.

BT-Drucksache 18/10800

2. Unterrichtung durch das Deutsche Institut für Menschenrechte

Jahresbericht 2015

Der Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte gibt eine Übersicht über die Aufgaben und Tätigkeiten im Jahr 2015. Wesentliche Punkte waren dabei die Flüchtlinge in Deutschland und die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Der Bericht gibt eine Übersicht über das Jahr 2015 und stellt das Institut kurz vor. Anschließend wird in einem Interview mit der Direktorin des Instituts und mit dem stellvertretenden Direktor über zentrale Entwicklungen der Menschenrechte in Deutschland gesprochen. Weiterhin thematisiert der Bericht die Rolle des Instituts im internationalen Kontext. Themenfelder in denen das Institut aktiv wurde im Bereich Forschung und Beratung sind Flucht/Asyl, die UN-Behindertenrechtskonvention, Religionsfreiheit und Nachhaltigkeitsziele.

Drucksache 18/10680

IV. Kurzfassung fremdsprachiger Aufsätze

IV./1. R. P. Wilson

Trust but verify: Ministerial policy advisor and public servants in the Government of Canada

Canadian Public Administration,
Band 59, Heft 3, S. 337-356

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser: Ministerielle Politikberater und öffentlich Bedienstete in der kanadischen Regierung

Die Rolle politischer Berater in der kanadischen Regierung ist wichtig, aber ihr Einfluss auf die Regierungsarbeit ist selten Gegenstand von Untersuchungen gewesen. Die Funktion der Politikberater vollzieht sich hier entlang der institutionellen Rahmenbedingungen einer parlamentarischen Demokratie nach dem Muster von Westminster. Dieses Muster beruht auf dem bilateralen Verhältnis zwischen Minister und Laufbahnbeamten.

Die Berater sind in Kanada relativ häufig vertreten: Zum Stichtag 31. März 2015 gab es insgesamt 559 vollzeitbeschäftigte Berater in den Ministerien. Aufgrund von einigen Affären ist ihre Rolle nicht unumstritten. Diese Ereignisse waren Anlass, die fachliche Qualifikation und die Ausbildung der politischen Berater in Frage zu stellen. Auch wurde kritisiert, dass sie nicht verantwortlich gemacht werden könnten für Handlungen, die dem Minister oder den Beamten zugerechnet werden würden. Im Fahrwasser der „new political governance“ würden sie überdies den Druck in Richtung einer weiteren Politisierung des öffentlichen Dienstes erhöhen.

Der Artikel beruht methodisch auf den Antworten einer Befragung von 64 Politikberatern in Führungspositionen, d.h. allen Büroleitern der Minister wie auch Politikberatern im Amt des Premierministers. Ihre Antworten zu Fragen, „In welchem Ausmaß initiieren Politikberater Politik?“ oder auch zu ihrem Verhältnis zu den Laufbahnbeamten dokumentiert der Artikel ausführlich.

Zusammengefasst zeigen die Ergebnisse der Befragung, dass in Kanada die politischen Berater in der gleichen Weise dienen, wie anderswo auch, und zwischen dem Minister und der Fachebene vermitteln und auf deren Bereitschaft Einfluss nehmen, das Regierungsprogramm umzusetzen. Was allerdings aus der Studie auch deutlich hervorgeht, ist die Komplexität der Arbeitsbeziehungen zwischen dem politischem Personal und den Fachbeamten und wie viel hier von den persönlichen Beziehungen abhängt.

Bei einer Veranstaltung der Carleton Universität im März 2013, die unter den Chatham House Regeln stattfand, gebrauchte ein Beamter in Leitungsfunktion die Maxime Ronald Reagans: „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“, um das Verhältnis zwischen den Beamten und den politischen Mitarbeitern zu beschreiben. Aber Kooperation unter Beachtung der notwendigen Sorgfalt könnte das System wesentlich effizienter für beide Seiten machen im Dienst des Ministers und der Regierung. Eine derartige Kooperation setzt den guten Willen und das Vertrauen voraus, dass nicht eine private Agenda verfolgt wird. In den Interviews betonten die politischen Mitarbeiter, den Wert persönlicher Arbeitsbeziehungen basierend auf gegenseitigem Respekt.

Diese Einstellung ist löblich, aber unzureichend. Auch wenn die Befragung keine Belege für die Furcht von Peter Aucoin beinhaltet, dass politische Mitarbeiter die Hauptkraft bei der politisierten Korruption in der Regierung seien, so ist das Potenzial durchaus vorhanden, wie Vorgänge zeigen, bei denen politische Mitarbeiter eingegriffen haben als es um die Informationsfreiheit ging. Richtiges Verhalten einschließlich Respekt vor der Rolle des öffentlichen Dienstes, darf nicht von der persönlichen Reife des einzelnen Beraters abhängen.

Im November 2015 veröffentlichte das Büro des kanadischen Kronrates einen Verhaltenskode für alle außerordentlichen ministeriellen Mitarbeiter als Anhang zu den von Premierminister Justin Trudeau erlassenen Richtlinien für Minister. Der Kode wiederholt bestehende Vorschriften zur Verantwortlichkeit. Er enthält aber auch neue Regeln wie, dass Mitarbeiter „alle, mit denen sie Kontakt haben, mit Respekt behandeln“ sollen und nicht das Parlament, Minister, Beamte, Untersuchungsgremien oder die Öffentlichkeit täuschen dürfen. Dieser Kode, der Teil des Arbeitsvertrages ist, stellt insgesamt eine positive Entwicklung dar. Idealerweise sollte der Kode Gegenstand von Fortbildungsangeboten werden, um ihn in die Personalkultur der politischen Mitarbeiter einzubetten.

Die Studie, die weitgehend auf einer Selbsteinschätzung der politischen Mitarbeiter beruht, repräsentiert natürlicherweise nur eine Seite der Geschichte. Für ein komplettes Bild müsste sie durch langfristige Studien ergänzt werden. Auch wäre es sinnvoll, in die Untersuchung weitere Akteure im Kernnetzwerk der Exekutive einzubeziehen. Weiterhin sollte eine kontinuierliche Forschung, wie beim ethnographischen Profil der australischen Personaldirektoren durch Rhodes und Tiernan, die Gesamtheit der politischen Mitarbeiter erfassen, um empirische Unterschiede zwischen den verschiedenen Funktionen, die politische Mitarbeiter ausüben, ausmachen zu können.

Die alternativen Streitschlichtungsmethoden. Das Wagnis einer Bürgerjustiz im kongolesischen Verwaltungsstreitverfahren

Zugang zur Justiz ist unabdingbare Voraussetzung für den Rechtsstaat. Ohne ihn sind Rechte und Regeln nichts wert. Er ist die Grundlage aller Verfahrensgarantien. Daher wird das Recht auf den gesetzlichen Richter in der Verfassung der Demokratischen Republik Kongo und durch die im Kongo anwendbaren internationalen Rechtsregeln garantiert. Im Verwaltungsrecht gilt der Zugang zur Justiz als Recht der Bürger und Verpflichtung des Staates. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit entstand aus dem Willen, den Einzelnen vor der Allmacht des Staates zu schützen. Der Verwaltungsrichter soll das Gleichgewicht zwischen den Vorrechten des Staates und den Grundrechten der Bürger sicherstellen. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten und die Amtshaftung sind ein Bollwerk gegen die Willkür des Staates.

Einmütig wird jedoch festgestellt, dass der institutionelle Rahmen dem Bedürfnis des Zugangs zur Justiz nicht angemessen ist, denn in jedem Stadium stößt der Bürger auf enorme, manchmal unüberwindbare Schwierigkeiten. Der Verwaltungsrichter, der doch eigentlich ein Schutzschild gegen die Willkür sein sollte, erscheint als Unterdrückungsinstrument, das der Bürger tunlichst meidet. Der Rechtsweg wird nur von denjenigen beschritten, die vom Staat wenig zu befürchten und nichts zu erwarten haben und die zugleich über eine ausreichende juristische Kultur verfügen, um den Sinn und das Interesse an einer juristischen Kontrolle zu verstehen. Können alternative Streitschlichtungsmethoden eine Antwort auf diese Hindernisse bieten? Ausgangspunkt ist die Behauptung, dass Afrika als Kontinent der Verhandlungslösung gilt und speziell das kongolesische Verwaltungsrecht sich in besonderer Weise dafür eignet. Um diese Behauptung zu verifizieren, sollen drei Dinge untersucht werden: Art und Umfang der Schwierigkeiten des Zugangs zur kongolesischen Verwaltungsjustiz, der Gehalt der alternativen Streitschlichtungsmethoden als Reaktion auf diese Schwierigkeiten, schließlich ob die alternativen Streitschlichtungsmethoden halten, was sie versprechen.

I. Die Schwierigkeiten

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist marginal, vorbehalten einer gewissen Elite und wird mangels anderer Alternative angerufen. Nach Beobachtern haben nur 20% der Bevölkerung Zugang

zum offiziellen Justizapparat. Noch weniger sind es, wenn es zum Verfahren kommt. Nach Umfragen in einigen Gerichtsbezirken haben weniger als vier von zehn Personen eine offizielle Instanz angerufen, um einen Streit zwischen Bürger und Verwaltung zu entscheiden.

Die Randexistenz der Verwaltungsjustiz erklärt sich in erster Linie aus der Unwissenheit der Bevölkerung. Nach der Verfassung sollte jeder Bürger das Gesetz kennen, das ist im kongolesischen Kontext eine Fiktion. Selbst für die gebildeten Bürger bleiben die Verwaltung und ihr Recht ein Geheimnis. Die Komplexität, die Sprache und die Feinheiten des Verfahrens entgehen selbst den am besten qualifizierten Bürgern.

Unkenntnis der Gesetze verschärft die allgemeine Rechtsunkenntnis; dazu trägt auch das unregelmäßig Erscheinen des Gesetzblattes, seine schwache Verbreitung und seine Kosten bei. Des Weiteren trägt die Verfahrensunkenntnis zur Entfremdung von der Verwaltungsjustiz bei. Wer sich für die Realität des afrikanischen Rechtswesens interessiert, weiß, dass ein großer Teil der Justiz außerhalb des staatlichen Rechts stattfindet. Das existierende juristische Modell beruht auf den Metropolen und ist weit entfernt von der Konzeption einer kollektiven afrikanischen Justiz. Die Justiz erscheint wie von einem anderen Stern, ganz anders als die Gesellschaft, der der Bürger sich zugehörig fühlt. Auch unter der physischen Entfernung leidet der Verwaltungsrichter. Die Abteilungen der Verwaltungsjustiz (innerhalb der ordentlichen Gerichte) befinden sich in den Provinzhauptstädten und der Hauptstadt Kinshasa. Die auf dem flachen Land wohnende Bevölkerung kann diese Städte nur mit dem Flugzeug erreichen, manchmal nach langen Fußmärschen zum nächsten Flugplatz.

Der Zugang zur Justiz leidet auch unter ökonomischen Zwängen. Die Unsicherheit über die entstehenden Kosten veranlasst Rechtsuchende, aus dem laufenden Verfahren auszusteigen, und andere, keinen gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen. Jeder Verfahrensschritt fällt dem Rechtsuchenden zur Last, und die versteckten und unkalkulierbaren Kosten können beträchtlich sein.

Die Verwaltungsjustiz wird abgelehnt, die Bürger stehen den Justizorganen feindlich gegenüber. Die dominante Rolle der Politik und des Geldes trübt das Image des Justizpersonals und entfremdet viele Bürger. Einige behaupten, dass die Auslegung des Gesetzes davon abhängt, wie viel die Richter vorher erhalten haben, und dem Druck, den sie von dritter Seite ausgesetzt sind. Selbst der Staatschef sagt, dass die Justiz heute selbst auf der Anklagebank sitzt. Sie missbrauche ihre Unabhängigkeit, mache sich der Korruption und sogar der Rechtsbeugung schuldig. Die Justiz müsse wählen, ob sie dem Volk dienen oder es quälen wolle, ein Volk, dass in mehreren Jahren gewalttätiger Konflikte schon genug gequält worden sei.

Die schwache Inanspruchnahme der kongolesischen Verwaltungsgerichtsbarkeit erklärt sich auch daraus, dass man ohne Kontakt mit der Verwaltung leben kann. Denn es gibt einen engen Zusammenhang zwischen dem Vorsorgestaat und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, und in

einem Staat, der seinen Bürgern keinerlei Leistungen gewährt, ist die Möglichkeit eines Verwaltungsstreits begrenzt.

Die Furcht vor der Obrigkeit bedingt die Dürftigkeit der Verwaltungsjustiz. Die Furcht, die die Initiative der Bürger hindert, entspringt der gefühlten Bedrohung durch die Staatsdiener sowie einer unterwürfigen Haltung. Die Entfaltung der Justiz im kongolesischen System ist schwierig. Dieses ist auf Gewalt gegründet, kaum auf den Schutz der Rechte der Bürger bedacht und daher für die Errichtung einer unabhängigen Justiz, die ihre Aufgabe – Beschränkung der Rolle des Staates – erfüllt, nicht förderlich. Die Verwaltungsrichter betrachten sich als Schutzschilde für das gerade regierende Regime und betrachten jedes Rechtsmittel als Angriff auf die etablierte Ordnung.

Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsbarkeit behindern die Rechtsuchenden. Die Fachsprache der Juristen schränkt die Parteien ein. Beamte, Richter und Rechtsanwälte rivalisieren in esoterischer Eloquenz, die die Parteien nicht begreifen können. Das öffentliche Recht ist ein Geheimnis für die große Öffentlichkeit. Die Verfahrenserfordernisse erweisen sich für die kongolesischen Rechtsunterworfenen als unüberwindlich. Die Unzulänglichkeiten des kongolesischen Verwaltungsrechts tragen zu seiner mangelnden Eignung bei. So existiert kein Eilverfahren und ein Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Kein Verfahren schützt vor irreparablen Nachteilen einer Vollstreckung. Unter diesen Umständen kann man das Fehlen eines Eilverfahrens mit einer Rechtsmittelverweigerung gleichsetzen. Mehrere kongolesische Rechtsvorschriften lassen den Gehalt eines Rechts und seinen Inhaber nicht klar erkennen. Der Zugang zur Justiz ist ein Betrug, wenn das Recht ungewiss ist. Die Schwäche der Justiz ist auch Folge ihrer mangelhaften materiellen Ausstattung. Im Kongo vertritt der Richter meistens die Sache der Regierung und wird nicht zögern, seine Entscheidung auf eine unrichtige Gesetzesauslegung oder eine falsche Interpretation des Sachverhalts zu stützen. Hinzu kommt eine schreiende sprachliche Unzulänglichkeit der Entscheidungen, die keine Akzeptanz und Überzeugungskraft erfahren. Für die Mehrheit der Bevölkerung ist die Abweisung aufgrund formaler Mängel unbegreiflich. Die Missachtung der Rechtskraftwirkung beschädigt Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des Richteramtes. Die zögerliche Umsetzung durch die Verwaltung entmutigt die obsiegenden Rechtsuchenden und unterminiert die Legitimität der Rechtsprechung. Wenn die Sanktion der Rechtswidrigkeit zufällig oder rein symbolisch bleibt, wird der Begriff der Legalität selbst zweifelhaft. Die Behörden müssen sich in ihren Handlungen dadurch nicht eingeschränkt fühlen.

Daher erhebt sich die Frage, ob als Reaktion auf diese Justizkrise alternative Streitschlichtungsmethoden eine Antwort auf die Mängel der kongolesischen Verwaltungsjustiz sein können.

II. Die alternativen Streitschlichtungsmethoden

Diese sollen eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien herbeiführen und haben gemeinsam, dass ein Dritter eingeschaltet wird, generell grenzen sie sich vom Rechtssystem ab. Dazu gehören Streitschlichtung, Mediation, private, vereinfachte Gerichtsverfahren, Schiedsrichter. Sie umfassen auch alle anderen Verfahren, mit denen die Parteien ihre Streitigkeiten lösen ohne einen Richter einzubeziehen. Das Anwendungsgebiet ist groß und vergrößert sich ständig.

1. Die institutionelle Mediation

Der institutionelle Vermittler oder Ombudsmann ist eine unabhängige Persönlichkeit mit dem Auftrag, die Beschwerden der Bürger gegen die Behörden zu untersuchen und - wenn es angezeigt ist – bei der Regierung vorstellig zu werden. Der Ombudsmann ist damit eine Brücke von der Verwaltung zu den Bürgern. Das Erscheinungsbild der institutionellen Mediation in Afrika ist sehr unterschiedlich. Vor allem muss man die echten Ombudsmänner von den der Exekutive zugeordneten Organen unterscheiden. Zahlreiche Vermittler haben keine gesetzliche Grundlage und verfügen daher nicht über die Unabhängigkeit und Selbständigkeit, um ihre Aufgabe erfüllen zu können.

Dasselbe gilt auf prozessuellem Gebiet. Einige Regelungen eröffnen den Bürgern viel Freiheit und gewähren den Vermittlern weitreichende Kompetenzen. Andere vergrößern die Hindernisse für die Rechtsuchenden und beeinträchtigen aus technischen, rechtlichen, politischen und materiellen Gründen die Möglichkeiten des Ombudsmanns, den Bürgern angemessen zu helfen. Im Kongo sind die mit der Hebung der öffentlichen Moral beauftragten Kommissionen nur Spielerei, aber keine Mediatoren. Und auch die Kompetenzen des Ministeriums für Menschenrechte verleihen diesem weder den Status noch die Eigenschaften eines Ombudsmanns.

2. Die prozessuale Mediation

Diese bezieht sich auf einen Konflikt, der zum Abbruch der Kommunikation zwischen den Parteien geführt hat. Die Lösung erfordert zwingend die Intervention eines Dritten, der im Allgemeinen ein Richter ist, der einseitig obrigkeitlich Entscheidungen trifft. Der Ombudsmann dagegen bringt die Parteien dazu, sich abzustimmen und eine Lösung für ihren Streit zu erarbeiten. Die Mediation zielt auf eine gütliche Konfliktlösung ab. Die Streitschlichtung ist das Ergebnis ausschließlich der beiden Konfliktparteien. Die Mehrheitslehre betrachtet die prozessuale Mediation als Bestandteil der afrikanischen Tradition. Das afrikanische Palaver erlaube, wird behauptet, jegliche Streitschlichtung durch Dialog. Das kongolesische Recht regelt die prozessuale Mediation aber nicht. Ohne Rechtsgrundlage werden zahlreiche Konflikte mit den Behörden auf gütliche Weise

beigelegt, ohne dass die fehlende Rechtsgrundlage die Parteien sonderlich interessiert. Spontane Streitschlichter vermitteln zwischen Verwaltung und Bürgern und erreichen, juristische Hindernisse zu überwinden. Es passiert sogar, dass Behörden, die eigentlich das Recht anwenden sollten, ihre Rolle vertauschen und als Streitschlichter fungieren.

3. Die Vermittlung

Diese wird häufig mit der Mediation verwechselt. Zwischen beiden besteht eine Ähnlichkeit. Der Unterschied besteht in der Art und Weise der Einschaltung des Dritten als Vermittler oder als Streitschlichter. Die Vermittlung bezweckt eine Vereinbarung zwischen den Parteien, die auch ohne Vermittler möglich ist. Der Vermittler ist weniger aktiv als der Streitschlichter, seine Rolle besteht im Wesentlichen darin, die Parteien einander anzunähern. Der Ombudsmann schlägt dagegen Lösungen vor und bemüht sich, die Parteien zur Annahme seiner Anregungen zu gewinnen.

Die Vermittlung wird als dem afrikanischen Recht wesensverwandt angesehen. Sie ist jedoch im kongolesischen Recht nicht geregelt. Während der Kolonialzeit war die Vermittlung im kongolesischen Recht anerkannt, aber nur für die Beziehungen zwischen Eingeborenen, nicht mit der Verwaltung. Unter dem Einfluss internationaler Finanzinstitutionen erscheinen seit den 2000er Jahren in neuen Gesetzestexten Vorschriften über die Vermittlung zwischen Verwaltung und Bürgern.

4. Die Schiedsgerichtsbarkeit

Sie entspringt einem Vertrag zwischen Parteien, ihre Streitigkeiten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Diese Schiedsvereinbarung kann sich auf einen in Entstehung begriffenen oder auf einen schon existierenden Konflikt beziehen. Der Konflikt ist die Bedingung des Schiedsverfahrens; er muss nicht ausgebrochen sein, sondern das Schiedsverfahren kann präventiv Anwendung finden. Es bedarf einer gewissen Kühnheit, die Schiedsgerichtsbarkeit im Kontext des Verwaltungsrechts zu erörtern. Denn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Staatsgewalt, die Unverfügbarkeit des öffentlichen Eigentums und andere grundlegende Institutionen des Verwaltungsrechts stehen im Gegensatz zu der im Zentrum des Schiedsverfahrens stehenden Logik des Einvernehmens. Das kongolesische Verwaltungsrecht hat daher lange Zeit dem Schiedsverfahren widerstanden. Die 35 Artikel über das Schiedsverfahren in der Zivilprozessordnung enthalten keine Vorschrift mit Bezug auf Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dieses Schweigen kann als Ausschluss des Schiedsgerichtsverfahrens auf diesem Gebiet interpretiert werden. Indessen erscheint die Schiedsgerichtsbarkeit in internationalen Verträgen, die den Staat und andere öffentliche Körperschaften betreffen, als völlig natürlich. Diese Schiedsverfahren finden ihre Rechtsgrundlage in den Vereinbarungen, die der kongolesische Staat mit internationalen Partnern öffentlichen und privaten Rechts abschließt. Innerstaatliche Rechtsvorschriften

über die Beteiligung der Verwaltung an internationalen Schiedsverfahren existieren jedoch nicht. Die Beteiligung des Kongo an dem Abkommen über die Harmonisierung des Handelsrechts in Afrika v. 17.10.1993 (OHADA) hat dieses rechtliche Dispositiv umgeworfen, denn es institutionalisiert das Schiedsverfahren im öffentlichen Recht, unabhängig davon, ob es sich um nationale oder internationale Streitigkeiten handelt.

III. Die alternativen Streitschlichtungsmethoden als Zugangsschlüssel zum kongolesischen Verwaltungsrecht

1. Die Aufgeschlossenheit des kongolesischen Rechts für alternative Streitschlichtungsmethoden

Anders als das vom römischen Recht inspirierte europäische Recht hat Afrika einen Horror vor Urteilen. Der Prozess bezweckt in erster Linie eine Streitschlichtung. Der Afrikaner zieht die Mediation dem Prozess vor, er bevorzugt eine Regelung in der Familie oder der engeren Gemeinschaft. Daher sollten die alternativen Streitschlichtungsmethoden in der kongolesischen Rechtsordnung bevorzugt Anwendung finden. Einige sehen darin eine Möglichkeit für die Wiederbelebung des afrikanischen Palavers in moderner Form. Der Gesetzgeber hat sich dem geöffnet, denn seit den 2000er Jahren gibt es mehrere Gesetze mit Vorschriften über die Mediation, die Vermittlung oder das Schiedsverfahren. Auch wenn die Regelungen noch nicht kohärent sind, wird doch eine positive Tendenz sichtbar. Wenn der kongolesische Richter angerufen wird, ist er einer vereinbarten Regelung von Verwaltungsstreitigkeiten zugeneigt. Die offiziellen Stellungnahmen der politischen Entscheidungsträger drücken den Willen aus, eine Alternative zur gerichtlichen Kontrolle der Verwaltung einzuführen. Die öffentlichen Bediensteten und die Bürger entwickeln eine Palette von Mechanismen zur Lösung von Konflikten ohne Einschaltung eines Richters.

2. Die praktische Wirkung alternativer Streitschlichtungsmethoden

Die praktische Wirkung alternativer Streitschlichtungsmethoden im kongolesischen Kontext ist unsicher und wenig ermutigend. Die juristische Unsicherheit und die psychischen Blockaden führen zu dem irrationalen Paradox, dass der Bürger die alternativen Streitschlichtungsmethoden lobt und darauf verzichtet, wenn es seinen eigenen Streitfall angeht.

3. Notwendigkeit einer bürgernahen Alternative

Vor der nicht zielführenden These der Rationalisierung der Rechtskontrolle der Verwaltung und jener der Rückkehr zur vorkolonialen Justiz, drängt sich die Bürgerjustiz als neuer Weg für den kongolesischen Rechtsuchenden auf. Diese beruht auf einer pragmatischen Justiz mit Antworten von Bürgern und öffentlichen Bediensteten, um die Mängel der staatlichen Justiz auszugleichen. Die abstrakten Normen sind in

Schwarzafrika bei weitem nicht die einzige Rechtsquelle, sondern eher die Praktiken. Es geht bei dieser Justiz ohne Richter weniger um die Wiederbelebung einer traditionellen Justiz, sondern um die Antwort auf ein aktuelles Bedürfnis nach Streitschlichtung, eine wirksame Antwort auf gegenwärtige Herausforderungen. Pragmatische, häufig spontane Antworten zeugen von der Suche nach einer Justiz, die den Bedürfnissen der Bürger entspricht. Es handelt sich um eine wirkliche alternative Justiz, die Lösungswege bietet und auf den Druck der Bedürfnisse antwortet. Obwohl das Modell gewisse Makel hat, sollte seine Anwendung das Nachdenken über die Akzeptanz der staatlichen Normen fördern. Für die Beobachter der kongolesischen Justiz gibt es nicht eine formelle Justiz einerseits und eine informelle Justiz andererseits, sondern eine breite Palette von Lösungen, unter denen der kongolesische Bürger sich nach seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten das für ihn Passende herausucht. Diese Praktiken sind verankert in Art. 64 der kongolesischen Verfassung. Es erscheint daher als möglich, dass diese neue Form der Justiz als Zugangsschlüssel zur kongolesischen Verwaltungsjustiz anerkannt wird. Der Zugang zur kongolesischen Verwaltungsgerichtsbarkeit erfordert es, diese Bürgerjustiz der Verwaltungskontrolle zugänglich zu machen und zu integrieren. Es handelt sich um einen neuen gangbaren Weg, dessen Erfolg von zwei Faktoren abhängt: dem Bürger wird Verantwortung übertragen. Die Selbstregulierung weckt das Verantwortungsgefühl: die Gemeinschaft und alle ihre Gruppen und Personen sind verantwortlich für ihre Zukunft, die sie ständig neu erfinden und neu verhandeln müssen, weil es keine externe Instanz gibt, die sich statt ihrer damit befassen kann. In diesem Sinne sollten die maßgebenden Praktiken der Bürgerjustiz eine Bewusstseinsveränderung bei den Behördenchefs und den öffentlichen Bediensteten bewirken. Die Bürgerjustiz trägt auch zur Emanzipation der Bürger gegenüber staatlichem Autoritarismus bei. Der Dialog zwischen Bürgern und Verwaltung entzaubert die Allmacht der Verwaltung und weckt den Mut des Bürgers. Die Möglichkeit einer friedlichen Interaktion mit der Verwaltung lässt die Distanz zu dieser schwinden und ermöglicht dem Bürger, sich die für die Streitfrage maßgebenden Rechtsnormen anzueignen. Die Spontaneität, mit der die Volksjustiz angenommen worden ist, verleiht ihr eine Legitimität, die dem kongolesischen Richter abgeht. Die verhandelnde Bürgerjustiz bringt beiden Parteien einen Nutzen, indem sie Angebot und Nachfrage in Übereinstimmung bringt. Die Bürgerjustiz zielt auf einen praktischen Nutzen, sie kann die formale Rechtskontrolle vermeiden und den wirklichen Erwartungen der Rechtssuchenden entsprechen. Die sich aus den gebräuchlichen Praktiken ergebenden Lösungen erfüllen die Vorstellungen, die sich die Mehrheit vom Recht macht. Damit verfügen sie über eine hohe Wirkungswahrscheinlichkeit. Gestützt auf die Bedürfnisse der Parteien, werden diese Praktiken von der Expertise und der finanziellen Unterstützung internationaler Partner

profitieren. Es geht um die Grundidee, durch Einführung informeller Mechanismen des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Bürgern den Staat von der Basis her zu stärken.

Der Zusammenbruch der kongolesischen Staatsgewalt bringt einen Missbrauch der Zwangsmittel und eine Vielfalt subversiver Widerstandsakte gegen die Staatsgewalt mit sich. Die Volksjustiz könnte eine Möglichkeit bieten, den Missbrauch staatlicher Maßnahmen zu begrenzen. Gleichzeitig könnte die Aufwertung des Dialogs von rechtsstaatwidrigen Handlungen und unmotiviertem Widerstand gegen korrekte Behördenmaßnahmen abschrecken.

Die Fehlentwicklung der Staatsverwaltung untergräbt das Interesse an einem Prozess gegen die Verwaltung. Hier gibt es nun die Möglichkeit, in einem Kontext extremer Armut mittels neuer Praktiken der Verwaltungsjustiz die Staatsverwaltung neu zu gestalten. Die Initiativen in Zentralafrika sind Teil einer Bewegung mit dem Ziel, Lösungen für die wirklichen Probleme der Bevölkerung zu finden. Die Mediationsausschüsse und die anderen strukturierten Konfliktlösungsmittel müssen eine größere Rolle spielen. Die große Mehrheit der einschlägigen Praktiken betrifft Grundbedürfnisse der Bevölkerung, wie Zugang zu Wohnungen, Grundstücken, Wasser und Elektrizität und damit die kulturellen und sozialen Realitäten. Die Bürgerjustiz enthält die Möglichkeit, die Grundsicherungsmaßnahmen, die die Bürger gegenüber dem Staat beanspruchen können, wieder in den Blick zu rücken.

Die in diesem Umfeld eingeführten alternativen Streitschlichtungsmethoden könnten als Hebel für die Rechtskontrolle der Verwaltung dienen. Ihre Ergänzungsfunktion könnte eine Antwort sein auf die spezifischen Zwänge der kongolesischen Verhältnisse. Die in ihnen zum Ausdruck kommende Konkurrenz zur rechtsprechenden Gewalt würde es erlauben, die Veruntreuungen durch das Justizpersonal, die Mangelhaftigkeit der als Grundlage für die Rechtskontrolle dienenden Normen, ebenso wie die kläglichen Auswirkungen der schwachen Qualität und der chronischen Nichtausführung gerichtlicher Entscheidungen herauszufinden, zu benennen und zu korrigieren.

Ethische Fragen der Überwachung durch privaten Gebrauch von Drohnen

Eine Drohne wird entweder aus der Ferne kontrolliert oder gänzlich automatisch betrieben. Ursprünglich wurden sie nur eingesetzt, um militärische Geheiminformationen zu sammeln; ihren Weg in das Private fanden sie aus Kostengründen und Fortschritten bei der Kommunikationstechnologie. Wirtschaftsforscher sagen die weitere Verbreitung voraus. Die amerikanische Bundesflugverwaltung wollte Drohnen in den nationalen Flugraumplan ursprünglich bis Ende 2015 integrieren, aber es gelang nicht; als neuer Termin ist Mitte 2016 vorgesehen. Bis dann sind Drohnen nur mit Erlaubnis zu betreiben. Die schnelle Entwicklung der Technik bedingt eine Klärung, wie Drohnen zu gebrauchen sind.

Hintergrund

Die Drohnentechnik kann beschrieben werden als komplexes multimodales System, das ein unverfälschtes Auge im Himmel ist und hochauflösendes Videomaterial und infrarote Sensoren enthält; Möglichkeiten zur Aufzeichnung von Kfz-Kennzeichen sowie Gesichtserkennungen, Gespräche, Waffen, Gyroskope, Geschwindigkeit, drahtlose Sender, Temperaturen, GPS-Steuerung; es hat weitere technische Fähigkeiten. Der amerikanische Geheimdienst setzt sie im Ausland ein, staatliche wichtige Überwachungsfunktionen sind Kriminalitätsbekämpfung, Katastrophenhilfe, Einwanderungskontrolle, Umweltbeobachtung und Wissenschaftsforschung. Kurz gesagt, Drohnen geben Möglichkeiten, die vor einem Jahrzehnt noch als Wunschtraum angesehen wurde. Die Grenze zwischen der privaten und der öffentlichen Seite verwischt sich weiter und kann damit fundamental die Zivilkultur ändern.

Methode

Es gibt drei Denkweisen zur Ethik (Triade), die sich gegenseitig ergänzen und in gegenseitiger Abhängigkeit stehen; sie beruhen auf den Ergebnissen des Handelns (teleologisch), auf sachdienlichen Regeln (Pflichtethik) und persönliche Integrität (Wertethik), wobei jeder Ansatz Gefahren mit sich bringt. Da das Drohnenzeitalter noch nicht abgeschlossen ist und es keine vorherrschende Haltung zu Drohnen gibt, soll hier die klassische philosophische Meinung, gefolgt von Verhaltensethik zu Grunde gelegt werden.

Ergebnisse

Überwachung durch Drohnen kann entweder als gerechtfertigte, unparteiische Praxis gesehen werden, die im Interesse der Allgemeinheit ist, oder als beklemmende Technik, die den Interessen Einzelner dient, auf Kosten von Interessen der Allgemeinheit.

Auf Ergebnissen beruhende Analyse

Nach- und Vorteile werden nach ihrer Kostenwirksamkeit untersucht. Hiernach ist richtig, wenn das größtmögliche Glück mit dem geringstem Schaden geschaffen wird. Unterstützer der Überwachung durch Drohnen behaupten, dass dies stimmt, es gebe eine verbesserte Nutzung der Mittel und eine Verringerung des Schadens. Gegner der Überwachung bestreiten dies, zumal dies von den Gefahren der Drohnen ablenkt. Außerdem seien auf der Erde Piloten und Erhaltungsaufwendungen erforderlich; wegen der Kosten verzichten auch einige Polizeiabteilungen auf die Nutzung; Drohnen hätten auch keine Unfallvermeidungstransponder, die bei Flugzeugen üblich seien, und sie unterlägen elektronischen Angriffen; sie seien störanfälliger als Flugzeuge. In das Recht auf Privatheit werde eingegriffen.

Auf Prinzipien beruhende Analyse

Bei auf Prinzipien beruhender Entscheidungsfindung sind Handlungen immer richtig (z.B. Einhaltung von Versprechen) oder falsch (z.B. Schadenszufügung). Diese Haltung ist nützlich, da von Angestellten erwartet wird, dass sie höherrangiges Recht beachten. Zwei Prinzipien, Gerechtigkeit und Privatheit, sollen beachtet werden. Befürworter der Überwachung hoffen auf eine gerechte Behandlung des Einzelnen und Vermeidung willkürlicher Entscheidungen. Die Privatheit ist betroffen, da Personen sichtbar und verfolgbar sind; während des letzten Jahrzehnts ist die Videoüberwachung zum Bestandteil des normalen Lebens geworden. Drohnen nutzen moderne Technik für das soziale Gemeinwohl, sie machen nur etwas mehr als die Überwachung durch Hubschrauber. Überwachung durch Drohnen wird von der Mehrheit als tragbar angesehen, insbesondere zur Verbrechensbekämpfung oder zur Abschreckung. Die Offenlegung 2013 durch Edward Snowden wurde nicht als so ernsthaft angesehen, dass sie zu einer Änderung der Politik geführt hat. Hinzu kommt, dass die vierte Verfassungsergänzung von 1791 für den Respekt vor der Privatheit ausreichend ist, so dass die Polizei, bevor sie eine Drohne gebraucht, zunächst einen Durchsuchungsbefehl braucht. Gegner halten eine Überwachung durch Drohnen weder für gerecht noch notwendig; sie sehen Ungerechtigkeiten und die Schaffung neuer. Zum Nachteil der Bevölkerung erzeugt die Überwachung ein Klima des fehlenden Vertrauens. Der Eingriff in die Privatheit wurde schon genannt; Überwachung durch Drohnen erhöht das Risiko; aus diesem Grund hat sich das FBI lange geweigert. Auch das Argument, dass man bei Rechtschaffenheit nichts zu verbergen hat, zählt nicht, da durch

Überwachung die Macht der Institutionen vergrößert wird; auch wenn nichts Falsches getan wurde, können Organisationen Schaden anrichten, so wird das Verhältnis von Regierungsbehörden zum Einzelnen, der Kontrolle über Informationen hat, zu Gunsten des Staats verschoben. Privatheit ist nicht nur ein Recht des Einzelnen sondern auch ein soziales Gut. Es ist zu befürchten, dass der Einzelne ausspioniert wird; der Gebrauch von Drohnen durch die NSA bei der unterschiedslosen Überwachung und damit die Sammlung von Informationen zeigt das Risiko. Zudem ist der Schutz durch die vierte Verfassungsergänzung nicht ausreichend.

Auf Tugenden begründete Analyse

Hier wird gefragt „Was eine Person mit Integrität entscheiden würde“; Entscheidungen werden nicht so viel nach den Folgen und Pflichten sondern nach moralischen Grundsätzen gefällt. Zeichen von Integrität sind Ehrenhaftigkeit, Mäßigung, Gerechtigkeit und der Mut, ethische Herausforderungen zu erkennen und danach zu handeln; Integrität zeichnet sich aus durch moralische Würde. Unterstützer der Überwachung schließen die Sorge um persönliche Integrität ein; Überwachung macht bessere Personen, da sie disziplinierter und Aufgaben orientiert sind. Bürger werden mehr als Partner denn als Untertanen gesehen. Gegner der Überwachung bringen vor, dass absolute Macht absolut korrumpiert, dass der Einzelne oder die Öffentlichkeit beeinträchtigt wird. Ein eindeutiges Beispiel ist die umfassende Sammlung der Kommunikation Einzelner durch die NSA. Wenn Drohnen geheim benutzt werden, wird von den Entscheidungsfindern angenommen, dass es der Öffentlichkeit an Integrität, ihre zivilen Aufgaben auszuführen, mangelt. Zudem handelt der Einzelne nicht in Übereinstimmung mit sich selbst sondern mit dem, was erwartet wird. Die „Moral aus der Höhe“ trägt zur Entmenschlichung bei, der Einzelne tut Dinge, die er sonst nicht tun würde.

Verhaltensbedingte Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung

Während rationale Entscheidungsfindungsmodelle, wie das Ethikdreieck, wertvoll sind, zeigt verhaltensbedingte Ethik bedeutende Mängel auf. Dies entstehende Gebiet zielt darauf ab, dass traditionelle Modelle praktischer werden, indem Einsichten der Psychologie, Soziologie und Nervenwissenschaft hinzugefügt werden. Aufgrund des tatsächlichen Verhaltens wird von Entscheidungsfindern nicht erwartet, dass sie über alle Informationen verfügen und rational entscheiden; es wird von ihnen angenommen, dass sie beeinflusst werden von eingeschränktem Urteilsvermögen und nichtwirtschaftlichen, emotionalen Faktoren; sie unterliegen häufig Irrtümern und sind voreingenommen. Die Bevölkerung möchte sie gerne als Richter sehen, nachdem sie alle Beweise gewürdigt haben; sie sind aber wie Anwälte, die ihrem Fall helfen. Sie treffen fragwürdige Entscheidungen, gleich, ob für oder gegen Überwachung; ihre Entscheidungen werden u.a. beeinflusst durch Entscheidungen anderer Organisationen,

dem Verlangen nach Entscheidungen, der Überzeugung, dass ihre Fähigkeit zu richtigen Entscheidungen führt, und dem Glauben, dass andere ihre Haltung teilen.

Diskussion

Verantwortliche Entscheidungsträger sind verpflichtet, Tugenden zu fördern, Regeln zu respektieren, Ergebnisse zu bedenken und verhaltensmäßige Einblicke zu beachten; gleichwohl können sie nicht eine perfekte Entscheidung treffen. Um verschiedene Werte zu vereinbaren, wird eine hauptsächliche Funktion der Politik deutlich, nämlich alternative Ansichten systematisch zu bedenken und ein wohlüberlegtes Urteil zu finden. Eine integrierte Strategie, die philosophischen Rationalismus und Verhaltenswirklichkeit beachtet, kann zu einem echten Kompromiss führen. Eine Haltung, für oder gegen Überwachung, kann ethisch oder nicht ethisch sein. Weder eine Überwachung durch Drohnen oder keine ist nicht ohne Probleme. Wenn Kostenwirksamkeit erreicht werden soll, so dient es dem Einzelnen und der Institution, was bedeutet, dass Überwachung das versprochene Ergebnis liefert, allerdings kann das im Hinblick der wichtigen Rechte kontraproduktiv sein. Prinzipienethik, sofern sie ordentlich gestaltet wird, verspricht eine gerechte und objektive Verwaltung des Sozialvertrages, Einwände zu stark überwacht zu werden, werden vermindert. Gegner sind aber der Auffassung, dass zu viel überwacht, eine Zustimmung selten erteilt, der kategorische Imperativ verletzt wird und dass durch nicht notwendigen Schaden und Unterwerfung der Privatheit ein Risiko entsteht. Tugendethik strebt nach individueller Außergewöhnlichkeit und gemeinschaftlichem Wohlbefinden. Für eine Überwachung spricht, dass die Autonomie des Einzelnen gestärkt wird, indem Integrität hervorgehoben wird; Gegner heben hervor, dass dieser Wert untergraben wird. Die Wahl hinsichtlich einer Überwachung muss die Qualität des Einzelnen und der Gemeinschaft fördern.

Die Nachteile jeder Ethik der Triade (Ergebnisse: Behauptungsfehler; Prinzipien: starre Regeln; Tugend: Selbsteinschätzung) zeigen die entscheidenden Fehler der Verhaltensethik.

Schlussfolgerung

Drohnen können Institutionen und Einzelnen zum Vorteil gereichen. Da die Analysen Beschränkungen mit sich bringen, fragt sich, welche Richtlinien für einen wirksamen Einsatz sollen ergehen. Es ist eine Herausforderung, Empfehlungen zu geben, wenn nicht bekannt ist, welche Art von Drohnen fliegen werden und die verschiedenen Einschränkungen ein Gerichtsverfahren überstehen. Insbesondere sind der Mangel an Politik und die Abwesenheit von Ethikprüfungen problematisch. Allgemein sollte eine Drohnenpolitik eine Verschärfung des ungleichen Machtverhältnisses Institution – Individuum vermeiden; Bürger haben wenig Rechte,

insbesondere Privatheit. Die Entscheidung für eine Überwachung betrachtet nicht die Stimme der Überwachten. Demokratische Werte sind gefährdet. Vorgeschlagen werden:

- Drohnenpolitikgesetze sollten transparent sein und Rechenschaft enthalten,
- Durchsuchung vor Überwachung durch Drohnen,
- Beschränkung der Art der Technik,
- ein unabhängiges Gremium zur Auswirkung von Drohnen auf die Privatheit,
- ein Beauftragter für das öffentliche Interesse,
- ethische Bewertung vorgeschlagener Gesetze,
- Beschränkung der gesammelten Daten, einschließlich der Verarbeitung und Speicherung,
- Weiterentwicklung des guten ethischen Regierens, so dass Drohnen das Richtige tun,
- eine digitale Grundrechtecharta.

IV. Tagungsbericht

Bericht der **Jahrestagung 2016** der *Deutschen Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften* zum Thema „**Verwaltungspraxis und Verwaltungswissenschaft**“ am 24. und 25. November 2016 in Speyer

Die diesjährige Jahrestagung der Deutschen Sektion des IIAS befasste sich anlässlich ihres 60. Jubiläums mit einem ihrer Hauptanliegen: dem Verhältnis von „Verwaltungspraxis und Verwaltungswissenschaft“. Am 24. und 25. November wurden Zustand und Zukunft dieses Verhältnisses an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer mit VerwaltungspraktikerInnen und –wissenschaftlerInnen aus ganz Deutschland ausgelotet. Die lokalen Gastgeber, das FÖV mit seinem Direktor Prof. Jan Ziekow, wählten zur Veranschaulichung des sonst eher grundsätzlich besprochenen und beforschten Themas am ersten Tag den Ausflug in einen drängenden gegenständlichen Fragekomplex: Inhalt, Koordination und Implementation von Digitalisierungsmaßnahmen (in) der Verwaltung. Der neu gewählte Präsident der Deutschen Sektion, Staatssekretär Hans-Georg Engelke (BMI), betonte Digitalisierung als bestimmendes und herausforderndes Thema für die Verwaltungspraxis und sprach kürzlich verabschiedete und lang erwartete neue Gesetzesgrundlagen als ein Beispiel für krisengetriebene Innovation an.

Insgesamt neun Vorträge beleuchteten Herausforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung aus unterschiedlichen Perspektiven. Der Einblick in aktuelle Vorhaben aus der Verwaltungspraxis umfasste alle drei Verwaltungsebenen (Kommune, Land, Bund). Es wurden die geplante organisatorische Zentralisierung von Digitalisierungsaufgaben in der Bundesverwaltung durch eine Digitalagentur (MR Dr. Peter Knauth, BMWi), die Mehrebenen-Digitalisierungsstrategie des Landes Rheinland-Pfalz (StS Randolph Stich, Mdl) und der Bericht über die in Eigenregie an die Anforderungen einer digitalen Arbeitsrealität angepassten Büroumgebung des Amtes für Informationsverarbeitung der Stadt Köln (Prof. Andreas Engel, CIO der Stadt Köln) vorgestellt. Während Rainer Christian Beutel (KGST) die Potentiale von Social Media an der Schnittstelle zwischen Behörde und BürgerInnen darin identifizierte, dass Social Media nicht nur als einleisiger Informations-, sondern als Kommunikationskanal benutzt werden muss, analysierte Dr. Karsten Schneider (DGB) die Bedeutung der Digitalisierung für die interne Arbeitsorganisation in einer Behörde. Er warb für eine differenzierte Betrachtung des Nutzens von Digitalisierung für Arbeitsprozesse in der Verwaltung, der stark kontextabhängig sei und immer auch die Investition in Qualifizierung von Mitarbeitern mitdenken müsse.

Die Beiträge der Verwaltungswissenschaft umfassten die Vorstellung eines Forschungsprojekts zum internationalen Vergleich der IT-Innovationsstrategien von Regierungen durch Prof. Ines Mergel (Universität Konstanz), die das agile, also das flexible, dem Bürger gegenüber schnell antwortbereite, Innovationsmanagement der Obama-Administration vorstellte. Durch das Aufstellen von schnell einsetzbaren Notfallteams und weiteren zentralen Maßnahmen wurde dort versucht, den Problemen eines (zu) geringen Budgets für Innovationen und den auch an anderen empirischen Beispielen aus Deutschland vielkritisierten „Insel-Lösungen“ beizukommen. Von desintegrierter Umsetzung sprachen auch Christian Schwab und Basanta Thapa (Universität Potsdam), die in ihrem Vortrag die Umsetzung der E-Government-Strategie im Berliner Verwaltungssystem kritisch beleuchteten und die fehlende Kooperation zwischen Ebenen herausstellten. In seinem auf ein breites Angebot an Handlungsempfehlungen zur „Transformation“ der Verwaltung kumulierenden Vortrag betonte Prof. Mario Martini (Universität Speyer) die schlechte Position Deutschlands im internationalen Vergleich von Digitalisierung. Als Blick in die Zukunft stellte er die Blockchain-Technologie vor, die in ihrer Eigenschaft als dezentral gemanagtes digitales Protokoll das Potenzial habe, staatliche Registraturen zu ersetzen.

In der auf die Vorträge folgenden Debatte wurde Digitalisierung als Querschnittsthema charakterisiert, bei dem sich unweigerlich auf der formal-organisationalen und auf der Prozessebene die Frage der Verortung stellt: zentral oder dezentral? Aus den Vorträgen ließ sich ableiten, dass eine gelingende Digitalisierungsstrategie im Zusammenspiel einer gesamtstrategischen Ausrichtung der Regierung, allen Fachpolitiken, tatsächlichen Abläufen in der Arbeitsorganisation sowie ebenen-übergreifend gedacht werden muss. Die Diskutierenden waren sich selbstkritisch einig, dass die Beforschung des Themenbereichs vor ähnlichen Fragestellungen und Schwierigkeiten wie vor 20 Jahren steht und eine Theoretisierung von E-Government nur unzulänglich erfolgt ist: die interorganisationale Koordination von (Implementations-)Strategien, die Schnittstelle zwischen größtenteils noch analoger Verwaltung und digitaler Gesellschaft und die Förderung von Führungs- und Mitarbeiterkompetenz angesichts einer vernetzten, digitalen Arbeitswelt sind nach wie vor praktisch wie wissenschaftlich zu bearbeitende Probleme.

Der grundsätzliche Vortrag von Prof. em. Werner Jann (Universität Potsdam) zu Beginn der Tagung bildete zugleich die thematische Klammer für den zweiten Tag. Werner Jann betonte, dass die auf der Tagung angestrebte Selbstreflexion des Fachs gerade im internationalen Trend läge. Im Vortrag wurden Ergebnisse einer Expertenbefragung zu Status Quo und Vision des Fachs vorgestellt, die im Rahmen des Projekt „European Perspectives for Public Administration“ (EPPA) (Universität Potsdam und KU Leuven, Belgien) erhoben wurden. Zu

diesem Anlass wurden im Jahr 2015 alle Mitglieder der European Group for Public Administration (EGPA) und die Teilnehmer der EPGA Jahreskonferenz 2015 eingeladen an der Befragung teilzunehmen. Ein zentrales Ergebnis dieser Umfrage ist die, trotz erheblicher Erfolge sowohl im Bereich der Forschung als auch im Bereich der Beratung, mangelhafte Institutionalisierung der Verwaltungswissenschaft in den meisten europäischen Ländern. Ein weiteres Ergebnis der nicht repräsentativen Umfrage löste besonders große Resonanz aus: Jura wurde von den europaweit Befragten nicht zu den Disziplinen gezählt, die in den nächsten zwanzig Jahren an Bedeutung für Fragen der Verwaltungswissenschaft gewinnen würden. Im Verlauf der Diskussionen vermischten sich die Kritik am Einfluss von Status Quo-orientierten RechtsanwenderInnen in der Praxis, die beispielsweise zuweilen auch innovative Digitalisierungsinhalte verhinderten, mit einer Problematisierung des Einflusses der RechtswissenschaftlerInnen in der Verwaltungswissenschaft. Diese zwei unterschiedlichen Phänomene wurden nicht immer eindeutig getrennt sowie abschließend bewertet.

Im ersten Themenabschnitt des zweiten Tages „Prozesse, Probleme, Erwartungen und Erfahrungen Wissenschaft/Verwaltung“ moderierte Prof. Gisela Färber (DUV Speyer) ein aus erfahrenen Forschern und Praktikern zusammen gesetztes Panel, welches das Spannungsfeld zwischen Verwaltungswissenschaft und der Verwaltungspraxis im Hinblick auf Forschungsk Kooperationen beleuchtete. Prof. Jörg Bogumil (Ruhr-Universität Bochum) argumentierte trotz existierender Barrieren für eine aktive, stärkere Einmischung der Verwaltungswissenschaft in die Beratung beispielsweise im Kontext von Verwaltungsreformen. Neben dem großen Potential an Erkenntniszugewinn für die Verwaltungen selbst wird unterem anderen durch Beratungsprojekte ein Feldzugang vielfach erst möglich, den Prof. Stephan Grohs (DUV Speyer) in seinem Vortrag als „notorisches Problem“ der Verwaltungswissenschaft bezeichnete. Welche Grenzen bei der Verarbeitung und Umsetzung des verwaltungswissenschaftlich gewonnene Wissen im Verwaltungsalltag bestehen, machten Dr. Kay Ruge (Deutscher Landkreistag) und Ministerialdirigent Dr. Ludger Schrapper (MSW, NRW) in ihren Vorträgen deutlich. Nicht jedes wissenschaftlich interessante Thema sei auch für die Praxis relevant. Es wurde problematisiert, dass Verwaltungswissen über reale Abläufe und Interessen im Verwaltungshandeln mit dem beliebten methodischen Instrument der Online-Befragung in einigen Fällen nicht adäquat erfasst wird.

Ein konkreter Vorschlag an die Deutsche Sektion ergab sich aus der Diskussion zwischen Stephan Grohs und Kay Ruge. Um sowohl den Qualitätsansprüchen der verwaltungswissenschaftlichen Forschung, die zudem auf den Zugang zu empirischen Daten vielfach sogar existentiell angewiesen ist, und der Notwendigkeit nach einem möglichst effektiven Ressourcenaufwand für eine potentiell erkenntnisfördernde Zusatzaufgabe innerhalb

von öffentlichen Verwaltungen gerecht zu werden, wurde die Einrichtung eines zentralen Datenpools für die Verwaltungswissenschaft als sinnvolle und wichtige Initiative begrüßt. Weitere von Stephan Grohs vorgebrachte institutionelle Lösungen waren eine regelmäßige zentralisierte Befragung der (Kommunal-, Landes- und/oder Bundes-)Verwaltung zu Themenkomplexen, die von unterschiedlichen Wissenschaftlern, die als Gegenleistung gleichzeitig auf eigene Erhebungsanfragen verzichten, eingebracht werden (nach dem Vorbild des „Allbus“) und eine „Stiftung Verwaltungstest“ zur Überprüfung experimenteller Settings. Einig waren sich die Diskutanten auch im Publikum, dass Verwaltungswissenschaft und –praxis einander brauchen. Die Praxis hat Bedarfe nach WissenschaftlerInnen als BeraterInnen, die auch bzw. gerade in der Lage sind, undisziplinierte und unsortierte Probleme aufzubereiten und nach ImpulsgeberInnen und KritikerInnen, die analytisch versiert „good practices“ aus anderen Verwaltungskontexten hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit kritisch bewerten. Die Verwaltungswissenschaft braucht die Praxis, um ihren Untersuchungsgegenstand in all seiner Komplexität, das heißt auch unter Anerkennung von realen Widersprüchlichkeiten und Ambiguitäten, erfassen zu können und um die Relevanz ihrer Fragestellungen immer wieder auf die Probe zu stellen zu können.

Im zweiten von Prof. em. Dieter Schimanke (Hamburg) moderierten Themenblock diskutierten WissenschaftlerInnen über „Probleme der Institutionalisierung der Verwaltungswissenschaft in Deutschland“. Das erste Podium beschäftigte sich mit dem aktuellen Selbstverständnis des Fachs, das zweite mit seiner Zukunft. Konstatiert wurde, dass in der Verwaltungswissenschaft, die trotz mangelnder Institutionalisierung von vielen überzeugenden ForscherInnen aus unterschiedlichen Disziplinen national wie international vorangetrieben wird, wie beispielsweise Prof. Sabine Kuhlmann (Universität Potsdam) betonte, eine Lücke zwischen den Gemeinschaften der anwendungsorientierten Forschung und der Grundlagenforschung besteht. Um erstere zu stärken und zugänglicher zu machen, wurde der Vorschlag einer Stärkung eher praxis- und anwendungsorientierter deutschsprachiger Journals von Prof. Dominik Vogel (Universität Hamburg) eingebracht. Die aktuelle Zuwendung des Fachs zu vermehrt rein-quantitativen Methoden und Experimenten wurde durchaus kritisch gesehen. Es sei fraglich, ob mit diesem Handwerkszeug implizites Verwaltungswissen erfasst und damit viele wichtige Fragen der Verwaltungswissenschaft beantwortet werden könnten.

Ob ein breites verwaltungswissenschaftliches, also damit interdisziplinäres Profil, letztlich hinderlich für eine Karriere in der Wissenschaft ist, wurde über beide Panels hinweg unterschiedlich bewertet. Die meisten Stimmen bedauerten allerdings, dass Interdisziplinarität zwar explizit oder implizit von jungen WissenschaftlerInnen eingefordert wird, insbesondere bei Berufungen dann aber (nur) nach Publikationen in Top-Journals (die über die Konzentration auf

eine Disziplin zu erreichen ist) und disziplinären Zuschreibungen bewertet wird. Wirkliche Interdisziplinarität könne man sich dann erst im Status eines Professors/einer Professorin „leisten“. Eine stärkere Institutionalisierung der Verwaltungswissenschaft würde auch dafür sorgen, dass die Beschäftigung mit Verwaltungswissenschaft kein Makel für die angestammte Disziplin ist.

Überlegungen zur Verbesserung der Institutionalisierung betonten eine Stärkung der Lehre an Universitäten und eine erhöhte Grundgesamtheit von VerwaltungswissenschaftlerInnen in der Praxis (Prof. Werner Jann), die in engem logischen Zusammenhang mit der Attraktivität des Fachs für exzellente Studierende (Prof. Klaus König) steht. Hierzu solle sich das Fach u.a. stärker auf den dritten Sektor ausrichten, da im Bereich des Non-Profit Managements viele AbsolventInnen gebraucht werden und dieser wiederum von verwaltungswissenschaftlichem Know-How profitieren könnte. Dieter Schimanke, Ehrenmitglied des Vorstands, gab der Deutschen Sektion zum Abschluss der Debatte einen Auftrag zur Stärkung der Institutionalisierung der Verwaltungswissenschaft in Deutschland. Dies solle beispielsweise dadurch geschehen, dass sich die Sektion vermehrt und aktiv für den Erhalt und Ausbau von verwaltungswissenschaftlichen Lehrstühlen und lehrstuhlübergreifenden und multi- oder sogar interdisziplinären Clustern einsetzt. Als Beispiel wurde der Versuch, den verwaltungswissenschaftlichen Lehrstuhl von Hans-Ulrich Derlien an der Uni Bamberg zu erhalten, erwähnt. Gegenwärtig wurde die Entwicklung des abnehmenden verwaltungswissenschaftlichen Profils der Universität Konstanz als problematisch angesehen. Einig war man sich, dass solche räumlichen, inhaltlichen und personellen Kristallisationspunkte immens wichtig für die Sichtbarkeit des Fachs sind.

Lena Schulze-Gabrechten, M.A.
wissenschaftliche Mitarbeiterin im DFG-Forschungsprojekt „Struktur und Organisation von Regierungen“ an der Seniorprofessur für Politikwissenschaft, Verwaltung und Organisation, Universität Potsdam

V. Hinweis

Neuer Vorstand für die Deutsche Sektion des IIWW

Auf der Vorstandssitzung im November 2016 fand auch die Neuwahl des Vorstandes statt. Nachfolger von Prof. Dr. Jan Ziekow als Präsident der Sektion wurde **Staatssekretär Hans-Georg Engelke**. Die genaue Zusammensetzung des Vorstandes können Sie direkt auf der Homepage der Deutschen Sektion unter Deutsche Sektion/Vorstand ansehen.

Bezugsquellennachweis der fremdsprachigen Zeitschriften

Administration publique, Brüssel

Zeitschrift des Institut Belge des Sciences Administratives, zu beziehen durch das Institut, Anschrift: 98, rue Saint-Bernard, B-1000 Bruxelles

Australien Journal of Public Administration

Blackwell Publisher, 108 Cowley Road, Oxford OX4-1JF, UK

Canadian Public Administration/Administration publique du Canada, Toronto

Zeitschrift des Instituts of Administration of Canada, zu beziehen durch das Institut, Anschrift: 897 Bay Street, Toronto/Ontario, M 5S 1 Z 7, Canada

Public Administration Review, Washington

Zeitschrift der Amerikanischen Society of Public Administration, zu beziehen durch das Institut, Anschrift: American Society for Public Administration, 1225 Connecticut Avenue, N.W. Washington, D.C. 20036

Revue française d'administration publique, Paris

Zeitschrift des Institut International d'Administration publique, zu beziehen durch: La Documentation française, 29-31, quai Voltaire, F- 75430 Paris Cedex 5

Revue International des Sciences Administratives, Brüssel

Zeitschrift des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften, zu beziehen durch das Institut, Anschrift: Institut International des Sciences Administratives, rue Defacqz 1, Bte. 11, B-1050 Bruxelles